Regierungsvorlage **Beilage 12**

Gesetz

**über das Schischulwesen
(Schischulgesetz)**

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die entgeltliche Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des alpinen und des nordischen Schilaufes hat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

(2) Der entgeltlichen Erteilung von Schiunterricht ist das entgeltliche Führen und Begleiten beim Schifahren sowie — unabhängig vom Erhalt einer Gegenleistung — die regelmäßige Erteilung von Schiunterricht an Wintersportgäste und das regelmäßige Führen und Begleiten von Wintersportgästen beim Schifahren gleichgestellt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

a) dienstliche Tätigkeiten im Bundesheer und bei Wachkörpern,

b) den Unterricht von Schulen und den Schiunterricht im Rahmen der Fortbildung von Lehrern,

c) den Schiunterricht im Rahmen inländischer Jugendorganisationen für ihre Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,

d) den Schiunterricht im Rahmen alpiner Vereine mit dem Sitz im Inland und der dem Österreichischen Schiverband angeschlossenen Vereine für Mitglieder durch andere Mitglieder des Vereines, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,

e) den Unterricht im nordischen Schilauf im Rahmen inländischer Vereine, zu deren satzungsmäßigem Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört, für ihre Mitglieder durch andere Mitglieder des Vereines, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt,

f) den Schiunterricht im Rahmen der Trainingskurse von Kadern, die dem Vorarlberger oder dem Österreichischen Schiverband angehören,

g) Schitouren, soweit sie nicht von Schischulen geführt werden,

h) die Tätigkeit von Bergführern und Bergsteigerschulen im Rahmen der Berechtigung nach § 9 Abs. 4 des Bergführergesetzes.

(4) Der § 10 Abs. 1 bis 5 und 8, der § 11, der § 12 Abs. 1 bis 4, der § 12 Abs. 5 hinsichtlich der dort genannten §§ 9 Abs. 1 sowie 10 Abs. 2 und 3 des Bergführergesetzes, der § 12 Abs. 6 sowie der § 13 gelten auch für die Tätigkeit Vorarlberger Schischulen außerhalb des Landesgebietes, soweit das dort jeweils geltende Recht nicht entgegensteht.

§ 2
Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist

a) Schischule eine Einrichtung für den entgeltlichen Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen des alpinen und des nordischen Schilaufes,

b) Schilehrer, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf besitzt,

c) Diplomschilehrer, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf besitzt und die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt hat,

d) Schiführer, wer Diplomschilehrer ist und die Prüfung für Schiführer abgelegt hat,

e) Langlauflehrer, wer die Lehrberechtigung zur Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf besitzt.

2. Abschnitt
Schischulen

1. Unterabschnitt
Führung von Schischulen

§ 3
Allgemeines

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, darf die entgeltliche Erteilung von Schiunterricht nur im Rahmen von Schischulen erfolgen.

(2) Die Bezeichnung „Schischule" und andere Bezeichnungen, die auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen des Schilaufes durch Einrichtungen hinweisen, sind den Einrichtungen im Sinne dieses Abschnittes vorbehalten.

(3) Wenn dies in einer Vereinbarung festgelegt ist oder Gegenrecht gewährt wird, dürfen Schischulen aus anderen Bundesländern und an Schischulgebiete nach diesem Gesetz angrenzende ausländische Schischulen in Vorarlberg im Rahmen eines gelegentlichen Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen. Die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte haben den Leiter der für das vorgesehene Übungsgebiet bestehenden Schischule unverzüglich zu verständigen. Das Anwerben und die Aufnahme von Schülern im Lande sind nicht zulässig. Für die mit der Unterweisung betrauten Lehrkräfte gilt der § 12 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

§ 4
Bewilligungspflicht, Schischulgebiet

(1) Die Führung einer Schischule bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) In jedem Schischulgebiet darf nur eine Schischule geführt werden. Der Name der Schischule darf sich lediglich auf den Standort oder das Schischulgebiet der Schischule beziehen. Er muß sich von bereits bestehenden deutlich unterscheiden und darf nicht zur Täuschung Anlaß geben.

(3) Das Schischulgebiet entspricht dem Gebiet der Gemeinde des Standortes der Schischule. Wenn es wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere wegen der Lage der Fremdenverkehrsbetriebe oder wegen des vorhandenen Übungsgebietes zweckmäßig und der besseren Betreuung der Gäste in der Schischule dienlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung

a) aus dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Schischulgebiete oder

b) aus Gebieten mehrerer Gemeinden ein Schischulgebiet bilden.

§ 5
Erteilung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung zur Führung einer Schischule nach § 4 Abs. 1 ist auf Antrag Personen zu erteilen, welche

a) österreichische Staatsbürger sind,

b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,

c) Diplomschilehrer sind und als solche mindestens 20 Wochen in einer österreichischen Schischule oder in einer Sportanstalt eines Landes oder des Bundes unterrichtet haben,

d) die zur Führung einer Schischule erforderlichen Kenntnisse besitzen und

e) sich der Schischule gegenüber zur Einhaltung der Betriebsordnung, insbesondere zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten verpflichtet haben.

(2) Die Kenntnisse nach Abs. 1 lit. d sind durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines vom Schilehrerverband durchgeführten Kurses nachzuweisen. In diesem Kurs sind die für die Führung einer Schischule bedeutsamen Kenntnisse auf rechtlichem, kaufmännischem, wirtschaftlichem und organisatorischem Gebiet zu vermitteln.

(3) Die Bewilligung zur Führung von Schischulen, bei denen dem Unterricht im alpinen Schilauf gegenüber dem Unterricht im nordischen Schilauf nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, kann auch Personen erteilt werden, welche anstatt der Voraussetzung nach Abs. 1 lit. c Langlauflehrer sind und als solche mindestens 20 Wochen in einer österreichischen Schischule, in einer Sportanstalt des Landes oder des Bundes oder im Rahmen einer Tätigkeit nach § 14 unterrichtet haben.

(4) Bewilligungen zur Führung derselben Schischule dürfen nur einer solchen Anzahl von Personen erteilt werden, die der Hälfte der Anzahl der Lehrkräfte entspricht, welche die Schischule während ihrer Betriebszeiten ständig zu beschäftigen vermag.

(5) Wenn eine Auswahl aus mehreren Bewilligungswerbern erforderlich ist, ist die Bewilligung den Bewilligungswerbern mit der besseren fachlichen Eignung, bei gleicher fachlicher Eignung denjenigen mit einem ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde, auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, zu erteilen.

(6) Der Antrag auf Bewilligung zur Führung einer Schischule ist mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei dieser Schischule einzubringen. Der Leiter der Schischule hat den Antrag zusammen mit einer Stellungnahme der Schischule ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Wochen nach dessen Einlangen, an die Landesregierung weiterzuleiten.

§ 6
Ende der Bewilligung

(1) Der Inhaber einer Bewilligung zur Führung einer Schischule kann auf die Bewilligung verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bewilligung zur Führung einer Schischule endet, wenn dem Bewilligungsinhaber die Bewilligung zur Führung einer anderen Schischule erteilt wird.

(3) Die Bewilligung zur Führung einer Schischule ist zu widerrufen, wenn

a) sich der Bewilligungsinhaber ohne wichtigen Grund ein Jahr lang an der Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 nicht beteiligt oder nicht in einem erheblichen Ausmaß, soweit er nicht mit administrativen Aufgaben für die Schischule betraut war, an der Schischule Schiunterricht erteilt hat oder

b) seine Lehrberechtigung nach § 16 endet oder ruht oder

c) er wiederholt grob gegen dieses Gesetz oder gegen die Betriebsordnung seiner Schischule verstoßen hat.

§ 7
Vorstand

(1) Die Inhaber einer Bewilligung zur Führung einer Schischule bilden den Vorstand dieser Schischule.

(2) Dem Vorstand der Schischule obliegen

a) die Erlassung und Änderung der Betriebsordnung der Schischule,

b) die Bestellung des Leiters der Schischule,

c) die Wahl des Ausschusses nach § 9 Abs. 2,

d) die Stellung von Anträgen und die Abgabe von Stellungnahmen nach diesem Gesetz sowie

e) die Beratung des Schischulleiters in wichtigen Angelegenheiten.

§ 8
Leiter der Schischule

(1) Die Mitglieder des Vorstandes der Schischule haben aus ihrer Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf die Dauer von höchstens fünf Jahren den Leiter der Schischule zu bestellen.

(2) Wenn nur eine Person eine Bewilligung zur Führung der Schischule innehat, ist sie der Leiter dieser Schischule. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vorstand der Schischule sowie der Abs. 6 gelten für sie sinngemäß.

(3) Der Leiter der Schischule muß Schiführer oder Bergführer (§ 3 des Bergführergesetzes) sein. Diese Voraussetzung entfällt, wenn an der Schischule ausschließlich Unterricht im nordischen Schilauf erteilt wird.

(4) Kommt eine Bestellung des Leiters nach Abs. 1 bis zum 1. Juni eines Jahres nicht zustande, hat die Landesregierung von den Bewerbern, welche die Voraussetzungen erfüllen, denjenigen zum Leiter zu bestellen, der aufgrund der größten einschlägigen Erfahrungen und Fertigkeiten am besten geeignet erscheint. Dabei sind unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten insbesondere Organisationsfähigkeiten, Sprachkenntnisse, kaufmännische und wirtschaftliche Kenntnisse, die Eignung zur Menschenführung sowie schiläuferisches und schimethodisches Berufswissen und Berufskönnen zu berücksichtigen. Die Bestellung durch die Landesregierung hat jeweils auf die Dauer eines Jahres zu erfolgen.

(5) Der Leiter der Schischule hat

a) die Schischule nach außen zu vertreten;

b) dafür zu sorgen, daß die Schischule entsprechend den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 und entsprechend der Betriebsordnung der Schischule betrieben wird.

c) die erforderliche Anzahl von Lehrkräften einzustellen,

d) dafür zu sorgen, daß sich die Lehrkräfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 10 Abs. 1 im Rahmen der Möglichkeiten der Schischule fortbilden,

e) die Haftpflichtversicherung nach § 13 abzuschließen,

f) jeweils binnen einer Woche der Landesregierung und dem Schilehrerverband die Aufnahme und Beendigung des Schischulbetriebes samt allfälligen Änderungen im Bestand der Lehrkräfte mitzuteilen,

g) der Landesregierung das Zutreffen von Umständen nach den §§ 6 Abs. 3 lit. a und c sowie 27 Abs. 3 mitzuteilen.

(6) Die Bestellung zum Leiter einer Schischule ist von der Landesregierung zu widerrufen, wenn

a) die Bewilligung des Leiters zur Führung der Schischule endet (§ 6) oder

b) der Leiter mehrfach seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und dadurch im Betrieb der Schischule Mängel aufgetreten sind, durch welche Interessen der Sicherheit oder des Fremdenverkehrs gefährdet wurden.

§ 9
Betriebsordnung, Aufsicht

(1) Die Betriebsordnung einer Schischule hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Geschäftsführung des Vorstandes, des Leiters und allenfalls des Ausschusses sowie die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes und des Ausschusses,

b) den Betrieb der Schischule, insbesondere über die Einstellung und Beschäftigung der Lehrkräfte, die

Gruppeneinteilung, die Kurszeiten und die Abfolge der Lehrveranstaltungen und

c) die finanzielle Gebarung der Schischule, insbesondere über den finanziellen Ausgleich mit ein- und austretenden Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Wenn dem Vorstand der Schischule mehr als zehn Personen angehören, kann in der Betriebsordnung bestimmt werden, daß vom Vorstand aus seiner Mitte ein Ausschuß mit mindestens fünf Mitgliedern zu wählen ist. Dem Ausschuß können vom Vorstand und vom Leiter der Schischule Aufgaben mit Ausnahme solcher nach § 7 Abs. 2 lit. a bis c und § 8 Abs. 5 lit. a, b und g übertragen werden.

(3) Die Betriebsordnung jeder Schischule bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Schischule und die Gleichberechtigung der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere bei der Betrauung mit der Erteilung von Schiunterricht sicherstellt.

(4) Wenn der Vorstand, der Leiter oder der Ausschuß der Schischule bei der Führung oder beim Betrieb der Schischule wiederholt grob gegen dieses Gesetz oder gegen die Betriebsordnung der Schischule verstößt und die Mängel trotz Aufforderung der Landesregierung nicht abgestellt werden, kann die Landesregierung den weiteren Betrieb der Schischule untersagen.

2. Unterabschnitt
Betrieb der Schischule

§ 10
Allgemeines

(1) Die Schischule ist so zu betreiben, daß die Fertigkeiten und Kenntnisse des Schilaufes den Schülern bestmöglich vermittelt und die Interessen des Schisportes sowie des Fremdenverkehrs gefördert werden.

(2) Der Betrieb der Schischule darf erst nach Genehmigung der Betriebsordnung der Schischule und nach ordnungsgemäßer Bestellung des Leiters aufgenommen werden.

(3) Der Schiunterricht ist hinsichtlich Inhalt und Methode nach den vom Vorarlberger Schilehrerverband anerkannten Regeln des Schilehrerwesens zu erteilen. Die Schüler sind auch über richtiges Verhalten im Schigelände und im erforderlichen Umfang über alpine Gefahren aufzuklären.

(4) Die Einteilung der Schüler in Gruppen hat nach ihrem schiläuferischen Können zu erfolgen. Eine Gruppe darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe kurzfristig mehr als zwölf Personen umfassen.

(5) Bei der Auswahl des Schigeländes sind die Interessen der Sicherheit zu wahren. Dabei sind insbesondere die Schnee- und Wetterverhältnisse, die Ausbildung und die Erfahrung der Lehrkräfte sowie das schiläuferische Können der Schüler zu berücksichtigen.

(6) Soweit kein besonderes Einvernehmen zwischen einzelnen Schischulen besteht, hat der Schiunterricht grundsätzlich im eigenen Schischulgebiet zu erfolgen. Wenn es wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere wegen des vorhandenen Übungsgebietes zweckmäßig ist, kann die Landesregierung auf Antrag einer Schischule unter Bedachtnahme auf die Interessen des Fremdenverkehrs und auf einen geordneten Schischulbetrieb bestimmen, daß in einem Schischulgebiet auch von benachbarten Schischulen Unterricht erteilt werden darf. Das Anwerben und die Aufnahme von Schülern im fremden Schischulgebiet sind nicht zulässig.

(7) Das Schischulgebiet einer anderen Schischule darf im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs aufgesucht werden. Beim Aufsuchen des fremden Schischulgebietes darf der Betrieb der dortigen Schischule nicht beeinträchtigt werden. Das Anwerben und die Aufnahme von Schülern im fremden Schischulgebiet sind nicht zulässig.

(8) Die Schischule darf auch Schitouren führen, die keinen alpinen Schwierigkeitsgrad aufweisen und höchstens einen Tag dauern. Bei der Führung von Schitouren gilt die Beschränkung auf das eigene Schischulgebiet nicht. Die Befugnis zur Führung von Schitouren gilt nicht für Schischulen, deren Leiter die Voraussetzung nach § 8 Abs. 3 erster Satz nicht erfüllt.

§ 11
Lehrkräfte

(1) Als Lehrkräfte in einer Schischule dürfen für den Unterricht im alpinen Schilauf nur Diplomschilehrer und Schilehrer, für den Unterricht im nordischen Schilauf nur Langlauflehrer verwendet werden. Soweit Langlauflehrer nicht zur Verfügung stehen, dürfen auch Diplomschilehrer und Schilehrer Unterricht im nordischen Schilauf erteilen. Die Führung von Schitouren hat durch Schiführer oder Bergführer zu erfolgen.

(2) Soweit eine ausreichende Anzahl von Diplomschilehrern zur Verfügung steht, darf die Anzahl der Schilehrer an einer Schischule die Anzahl der Diplomschilehrer nicht übersteigen.

(3) Zur Unterweisung von Schülern auf Schipisten und Schirouten sowie auf Loipen dürfen auch

a) Personen, die sich auf die Schilehrer- oder Langlauflehrerprüfung vorbereiten, für die Dauer von insgesamt höchstens zwei Saisonen und

b) sonstige Personen, soweit die im Abs. 1 genannten Lehrkräfte nicht in ausreichender Anzahl zur Ver-

fügung stehen, für kurze Zeiträume verwendet werden (Hilfskräfte).

(4) Die Hilfskräfte nach Abs. 3 müssen

a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,

b) verläßlich sowie körperlich und geistig geeignet sein und

c) die erforderlichen Kenntnisse im Schiunterricht hinsichtlich Inhalt und Methode, in der Leistung Erster Hilfe, im Vermeiden alpiner Gefahren sowie im richtigen Verhalten auf Schipisten und Schirouten bzw. Loipen besitzen. Die Kenntnisse sind durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines vom Schilehrerverband durchgeführten Kurses, der nicht länger als vier Jahre zurückliegt, nachzuweisen. Der § 25 gilt sinngemäß.

§ 12

Pflichten der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte haben bei der Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit die Bestimmungen des § 10 und die Betriebsordnung der Schischule zu beachten. Den Anweisungen des Schischulleiters haben sie Folge zu leisten.

(2) Die Lehrkräfte haben für die Sicherheit der Schüler zu sorgen und auf deren Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Sie haben insbesondere Sperren von Abfahrten und sonstige Anordnungen, die der Sicherheit der Schiläufer dienen, zu beachten.

(3) Die Lehrkräfte sind zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet, die in einem Zusammenhang mit dem Schischulbetrieb stehen. Sie haben Material für Erste Hilfe mitzuführen.

(4) Die Lehrkräfte haben der Zerstörung von Markierungen und Einfriedungen, der Beschädigung von Jungwuchs, dem Hetzen von Wild, der Erregung störenden Lärms, dem Wegwerfen von Abfällen und anderem Unrecht oder Unfug entgegenzutreten.

(5) Bei der Führung von Schitouren gelten die §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 3 und 11 Abs. 3 und 4 des Bergführergesetzes sinngemäß.

(6) Die Lehrkräfte müssen bei Ausübung ihres Berufes als Lehrkräfte der jeweiligen Schischule für andere Personen deutlich erkennbar sein.

§ 13

Versicherungspflicht

(1) Die Schischule hat ihre Lehrkräfte gegen Haftpflicht zu versichern.

(2) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Berufsgefahren der Lehrkräfte durch Verordnung die Mindestversicherungssumme zu bestimmen.

(3) Die Einhaltung der Versicherungspflicht ist vom Schilehrerverband zu überwachen.

3. Abschnitt

Unterricht außerhalb von Schischulen

§ 14

Nordischer Schilauf

(1) Die Langlauflehrer dürfen außerhalb von Schischulen Unterricht im nordischen Schilauf erteilen, wenn das Übungsgebiet nicht zum Schischulgebiet einer Schischule gehört, an welcher der nordische Schilauf von Langlauflehrern unterrichtet wird.

(2) Die Langlauflehrer haben eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 vor deren Aufnahme der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

(3) Die Langlauflehrer haben bei ihrer Unterrichtstätigkeit das Langlauflehrerabzeichen sichtbar zu tragen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie des § 12 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 15

Geschlossene Gruppen

(1) Die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen

a) des Unterrichtes ausländischer Schulen durch Lehrkräfte, die ständig Mitglieder des Lehrkörpers der betreffenden Schule sind,

b) ausländischer Jugendorganisationen, wenn der Schiunterricht nur für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfolgt und das Entgelt für den Unterricht die Auslagen nicht übersteigt,

c) von Vereinen, zu deren satzungsmäßigem Vereinszweck die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört, wenn der Schiunterricht nur für Mitglieder und durch eigene Lehrkräfte erfolgt,

ist mit Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde zulässig, in deren Gebiet das vorgesehene Übungsgebiet liegt. Soweit das vorgesehene Übungsgebiet in einem Schischulgebiet liegt, das die Gebiete mehrerer Gemeinden berührt, ist für die Erteilung der Bewilligung der Bürgermeister der Gemeinde zuständig, in deren Gebiet die Schischule dieses Schischulgebietes ihren Standort hat.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag der betroffenen Gemeinden durch Verordnung einzelne Schischulgebiete von der Geltung des Abs. 1 lit. c ausnehmen, soweit dies im Interesse des örtlichen Fremdenverkehrs gelegen ist.

(3) Die im Abs. 1 genannten Lehrkräfte dürfen bei Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit keine Kleidung

tragen, die zur Verwechslung mit den Lehrkräften der im vorgesehenen Übungsgebiet bestehenden Schischulen Anlaß gibt.

§ 16

Erteilung der Bewilligung

(1) Das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 15 ist mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des Kurses einzubringen. Es hat die Angaben zu enthalten, die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

a) die Durchführung des Kurses den planmäßigen Betrieb der bestehenden Schischule auf dem vorhandenen Übungsgebiet nicht unzumutbar erschwert,

b) die Durchführung des Kurses Interessen des örtlichen Fremdenverkehrs nicht erheblich beeinträchtigt,

c) glaubhaft gemacht wird, daß die Sicherheit der zu unterweisenden Personen durch eine entsprechende Ausbildung und praktische Erfahrung des verantwortlichen Leiters und der Lehrkräfte gewährleistet ist, und

d) im Falle des § 15 Abs. 1 lit. c die Beschäftigung der Lehrkräfte der im vorgesehenen Übungsgebiet bestehenden Schischulen während der Dauer der beabsichtigten Lehrveranstaltung sichergestellt ist.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Insbesondere kann erforderlichenfalls eine zeitliche und örtliche Beschränkung der Kurse, die Verpflichtung von Lehrkräften der im vorgesehenen Übungsgebiet bestehenden Schischulen bis zu einem Höchstausmaß von 50 v. H. der Unterweisenden oder die Nichtüberschreitung bestimmter Gruppengrößen vorgeschrieben werden.

(4) Vor der Entscheidung sind die Leiter der im vorgesehenen Übungsgebiet bestehenden Schischulen, im Falle des § 15 Abs. 1 letzter Satz auch die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das vorgesehene Übungsgelände erstreckt, zu hören.

4. Abschnitt

Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer und Langlauflehrer

§ 17

Lehrberechtigung

(1) Die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen bzw. im nordischen Schilauf (Lehrberechtigung) ist von der Bezirkshauptmannschaft auf Antrag Personen zu erteilen, die

a) österreichische Staatsbürger sind und

b) verläßlich, körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Die fachliche Befähigung ist für die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf durch die Ablegung der Schilehrerprüfung, für die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf durch die Ablegung der Langlauflehrerprüfung nachzuweisen.

(3) Die Lehrberechtigung kann auch Ausländern erteilt werden, wenn dies im Interesse des Schischulwesens oder des Fremdenverkehrs gelegen ist und Gegenrecht gewährt wird. Die Lehrberechtigung für Ausländer kann zeitlich und örtlich beschränkt werden.

(4) Die Tätigkeit eines Schilehrers, eines Diplomschilehrers und eines Schiführers darf nur von Personen ausgeübt werden, welche die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf besitzen. Diplomschilehrer müssen überdies die Prüfung nach § 20, Schiführer überdies die Prüfungen nach den §§ 20 und 21 abgelegt haben.

(5) Die Tätigkeit eines Langlauflehrers darf nur von Personen ausgeübt werden, welche die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf besitzen.

§ 18

Bezeichnung, Abzeichen

(1) Die Inhaber einer Lehrberechtigung dürfen ihrer Befugnis entsprechend die Bezeichnung „Schilehrer", „Diplomschilehrer", „Diplomschilehrer und Schiführer" oder „Langlauflehrer" führen.

(2) Die Inhaber einer Lehrberechtigung dürfen ein ihrer Befugnis entsprechendes Abzeichen tragen. Das Abzeichen ist der Bezirkshauptmannschaft zurückzugeben, wenn die Lehrberechtigung endet. Wenn die Lehrberechtigung ruht oder wenn der Inhaber der Lehrberechtigung während eines Kalenderjahres keinen Schiunterricht in Vorarlberg erteilt hat, ist das Abzeichen bei der Bezirkshauptmannschaft zu hinterlegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Form, die Ausstattung und das Tragen der Abzeichen zu erlassen.

(3) Das Führen einer Bezeichnung nach Abs. 1 oder das Tragen eines Abzeichens nach Abs. 2 durch Unbefugte ist verboten.

§ 19

Schilehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Schilehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers

für die fachkundige Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf ausreichen.

(2) Die Prüfung für Schilehrer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Ausrüstungskunde, Fremdsprache sowie Natur- und Landschaftsschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Sportlicher Schilauf und Schilauf abseits gesicherter Abfahrten.

(3) Zur Prüfung für Schilehrer sind Personen zuzulassen, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und

b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben.

§ 20

Diplomschilehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Diplomschilehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf in besonderem Maße gegeben sind.

(2) Die Prüfung ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Körperlehre und Erste Hilfe, Bewegungslehre, Alpinkunde, Schnee- und Lawinenkunde, Geländekunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde und Fremdsprachen. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Schulefahren, Geländefahren, Sportlicher Schilauf und Schilauf abseits gesicherter Abfahrten sowie Bergrettungsübungen.

(3) Zur Prüfung für Diplomschilehrer sind Personen zuzulassen, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate als Schilehrer in einer österreichischen Schischule Schiunterricht erteilt haben sowie

b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben.

§ 21

Schiführerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Schiführer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Führung von Schitouren ausreichen.

(2) Die Prüfung für Schiführer ist in einen theoretischen und in einen praktischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Tourenführung und Tourenplanung, Schnee- und Lawinenkunde, Alpin- und Gletscherkunde, Wetterkunde, Alpine Gefahren, Kartenkunde und Orientierung. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf Tourenschilauf, Schibergsteigen, praktische Übungen in Schnee- und Lawinenkunde, Orientierungsfahrten und Bergungsübungen im Gletscher- und Gebirgsgelände.

(3) Zur Prüfung für Schiführer sind Personen zuzulassen, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate als Schilehrer in einer österreichischen Schischule Schiunterricht erteilt haben sowie

b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben.

§ 22

Langlauflehrerprüfung

(1) Durch die Prüfung für Langlauflehrer ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bewerbers für die fachkundige Erteilung von Unterricht im nordischen Schilauf ausreichen.

(2) Die Langlauflehrerprüfung ist in einen praktischen und in einen theoretischen Teil zu gliedern. Sie erstreckt sich im theoretischen Teil insbesondere auf die Gegenstände Berufskunde, Unterrichtslehre, Erste Hilfe, Bewegungslehre, Schnee-und Lawinenkunde, Kartenkunde und Orientierung, Ausrüstungskunde, Fremdsprache sowie Natur- und Landschaftschutz. Im praktischen Teil erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf die Gegenstände Langlauf auf Loipe und in freiem Gelände sowie Schiwandern.

(3) Zur Prüfung für Langlauflehrer sind Personen zuzulassen, die

a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und

b) an einer entsprechenden Ausbildung nach § 24 teilgenommen haben.

§ 23

Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Versagung der Zulassung zu einer Prüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Bescheid auszusprechen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern (Fachprüfer). Der Vorsitzende muß dem Kreis der Landesbediensteten angehören. Die erforderliche Anzahl von Fachprüfern ist von der Landesregierung

nach Anhörung des Vorarlberger Schilehrerverbandes auf fünf Jahre zu bestellen. Als Fachprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Prüfung für Diplomschilehrer abgelegt haben und eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schischule nachweisen können. Bei den Prüfungen für Langlauflehrer und für Schiführer müssen zwei Fachprüfer überdies über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Langlaufes bzw. der Tourenführung und der Alpinistik verfügen.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Schischulwesens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Ausschreibung der Prüfungen, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Prüfungsstoff und die Form der Prüfungszeugnisse zu regeln. Es kann auch vorgesehen werden, daß die Prüfungen in Form von Teilprüfungen abgelegt werden können.

§ 24

Ausbildungskurse

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfungen nach den §§ 19 bis 22 sind Ausbildungskurse durchzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Ausbildungskurse zu erlassen. Die Dauer, der Aufbau, die Leitung und die Durchführung der Ausbildung, der Lehrstoff und die Lehrmethode sind derart zu regeln, daß jedenfalls die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, welche für die jeweilige Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Durchführung der Ausbildungskurse obliegt dem Schilehrerverband.

(3) Zu den Ausbildungskursen dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Fertigkeiten im Schifahren, im Langlaufen bzw. im Schibergsteigen einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Ausbildungskurses erwarten lassen. Die Fertigkeiten sind dem Schilehrerverband in einer Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Versagung der Zulassung ist mit Bescheid auszusprechen.

§ 25

Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen

(1) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit durch Verordnung bestimmen, inwieweit die Ausbildung und die Prüfung nach dem Bergführergesetz, nach dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern sowie nach den Vorschriften anderer Bundesländer Ausbildungskurse und Prüfungen nach diesem Abschnitt ersetzen. Bei der Anerkennung von Prüfungen muß gewährleistet sein, daß Vertreter der Landesregierung und des Vorarlberger Schilehrerverbandes diesen beiwohnen können.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß Prüfungen und Ausbildungskurse nach diesem Abschnitt nicht durchgeführt werden müssen, solange sie durch Prüfungen und Ausbildungen nach Abs. 1 ersetzt werden können.

(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall Prüfungen anderer Bundesländer und ausländischer Staaten als Prüfungen im Sinne dieses Abschnitts anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

(4) Die Landesregierung kann Personen, bei denen aufgrund ihres Bildungsganges oder ihrer bisherigen sportlichen Betätigung angenommen werden kann, daß sie bereits über die Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügen, die durch die Ausbildungskurse nach § 24 vermittelt werden, auf Antrag die Teilnahme an solchen Ausbildungskursen ganz oder teilweise nachsehen, wenn ihnen die Teilnahme aus wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 26

Fortbildungskurse

Die Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer und Langlauflehrer sind verpflichtet, alle vier Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen. Ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann die Bezirkshauptmannschaft die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben. Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ist der Bezirkshauptmannschaft und der Schischule nachzuweisen.

(2) Die Fortbildungskurse müssen geeignet sein, den Lehrkräften den neuesten Stand der für ihre Schiunterrichtstätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der Schilehrerverband ist zur Durchführung solcher Fortbildungskurse verpflichtet, soweit nicht gewährleistet ist, daß die Lehrkräfte andere derartige Fortbildungskurse besuchen können.

(3) Die Teilnahme an einem Fortbildungskurs für Bergführer nach dem Bergführergesetz ersetzt die Teilnahme an einem Fortbildungskurs für Schiführer.

§ 27

Ende der Lehrberechtigung

(1) Der Inhaber einer Lehrberechtigung nach § 17 kann diese zurücklegen. Die Zurücklegung ist der Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Lehrberechtigung endet am 1. Mai des Jahres, in dem der Berechtigungsinhaber das 66. Lebensjahr vollendet. Eine Verlängerung der Gültigkeit um jeweils ein Jahr kann von der Bezirkshauptmann-

schaft bewilligt werden, wenn die gesundheitliche Eignung und die fachliche Befähigung offenkundig gegeben sind und der Schischule andere Lehrkräfte nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(3) Die Lehrberechtigung ist von der Bezirkshauptmannschaft zu widerrufen, wenn

a) die im § 17 Abs. 1 lit. b angeführte Voraussetzung nicht gegeben ist oder

b) der Berechtigungsinhaber wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

§ 28

Ruhen der Lehrberechtigung

Wenn ein Berechtigungsinhaber den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat, ruht seine Lehrberechtigung bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses. Ein Schiführer, der den vorgeschriebenen Fortbildungskurs für Schiführer nicht besucht hat, darf sich bis zum späteren Besuch eines solchen Kurses nicht als Schiführer betätigen.

5. Abschnitt
Schilehrerverband

§ 29

Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

(1) Der Vorarlberger Schilehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Dem Schilehrerverband gehören als ordentliche Mitglieder die Personen mit einer Lehrberechtigung nach § 17 an, die in Vorarlberg Schiunterricht erteilen. Die ordentliche Mitgliedschaft einer Person endet mit dem Ende ihrer Lehrberechtigung oder mit dem Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem sie keinen Schiunterricht in Vorarlberg mehr erteilt hat.

(3) Personen, deren ordentliche Mitgliedschaft geendet hat, sowie Hilfskräfte (§ 11 Abs. 3) können auf Antrag als freiwillige Mitglieder in den Schilehrerverband aufgenommen werden.

(4) Personen, die sich als besondere Förderer des Vorarlberger Schilehrerverbandes erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Schilehrerverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 30

Aufgaben

(1) Dem Schilehrerverband obliegen im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung:

a) die Überwachung des Betriebes der Schischulen und der Berufstätigkeit der Lehrkräfte sowie

b) die ihm in den §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 4, 13 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 26 Abs. 2 übertragenen Angelegenheiten.

(2) Dem Schilehrerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich:

a) die Erlassung und Änderung der Satzung,

b) die Bestimmung seines Sitzes,

c) die Wahl der Organe,

d) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

e) die Anstellung von Bediensteten des Verbandes,

f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 29 Abs. 2 und 3, wobei auf die dem Verband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Auslagen und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen ist,

g) die Anerkennung von Regeln des Schilehrwesens hinsichtlich Inhalt und Methode für die Unterrichtserteilung in den Schischulen,

h) die Abgabe von Stellungnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonstige Beratung der Behörden in Fragen des Schischulwesens und der Förderung des Schisportes, insbesondere seiner Sicherheit,

i) die Förderung des Schischulwesens und die Wahrung des Ansehens des Verbandes,

j) die Förderung des Schisportes im allgemeinen,

k) die Mitwirkung bei der Hebung der Sicherheit des Schisportes.

§ 31

Überwachung durch den Schilehrerverband

(1) Der Schilehrerverband ist berechtigt, den Betrieb der Schischulen und die Berufstätigkeit der Lehrkräfte zu überwachen. Er hat Beschwerden zu prüfen und auf die Behebung von Mängeln zu drängen. Bei groben Verstößen gegen dieses Gesetz und in sonstigen schwerwiegenden Fällen hat der Verband die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft zu unterrichten.

(2) Die Mitglieder des Schilehrerverbandes sind verpflichtet, dem Verband die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 32

Organe

(1) Organe des Schilehrerverbandes sind die Vollversammlung, der Ausschuß, der Vorstand, der Obmann und die Rechnungsprüfer. Die Vollversamm-

lung wählt die anderen Organe für die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Schilehrerverbandes. Freiwillige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Ausschuß besteht aus dem Obmann und weiteren Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte von den Diplomschilehrern und mindestens je eines von den Schilehrern und den Langlauflehrern zu wählen ist. Nach Möglichkeit soll jede Talschaft des Landes, in der sich Schischulen befinden, mit mindestens einem Ausschußmitglied vertreten sein.

(4) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und drei weiteren Mitgliedern.

(5) Der Obmann, die anderen Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer können durch schriftliche Erklärung ihr Amt zurücklegen. In diesen Fällen ist für den Rest der Funktionsperiode eine Nachwahl durchzuführen.

§ 33

Obmann

(1) Dem Obmann obliegt die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches. Gegen Bescheide des Obmannes steht die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft offen.

(2) Der Obmann vertritt den Schilehrerverband nach außen.

(3) Verletzt der Obmann bei der Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches Gesetze oder Verordnungen oder befolgt er Weisungen nicht, so kann die Landesregierung an Stelle des Schilehrerverbandes die erforderlichen Maßnahmen treffen sowie den Obmann vom Amt entheben.

§ 34

Satzung

(1) Die Satzung des Schilehrerverbandes hat die demokratische Mitwirkung der Verbandsmitglieder zu gewährleisten sowie auf eine gesetzmäßige, möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Satzung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) die Wahl, die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe sowie ihre Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung,

b) die innere Organisation, wie die Einrichtung einer Geschäftsstelle, und

c) die Verwaltung des Vermögens.

(3) In der Satzung kann auch festgelegt werden, daß im Ausschuß für bestimmte Angelegenheiten, die nur die Diplomschilehrer, die Schilehrer oder die Langlauflehrer betreffen, neben dem Obmann nur die von den jeweiligen Lehrkräften gewählten Ausschußmitglieder Stimmrecht haben.

(4) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 35

Aufsicht

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Schilehrerverband aus. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß der Verband im eigenen Wirkungsbereich nicht gegen Gesetze und Verordnungen verstößt.

(2) Die Landesregierung hat rechtswidrige Beschlüsse von Organen des Schilehrerverbandes und rechtswidrige Wahlen, wenn die Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflußt haben könnte, aufzuheben.

(3) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluß gesetzwidrig ist.

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft, in deren Verwaltungsbezirk der Schilehrerverband seinen Sitz hat, allgemein oder fallweise mit der Durchführung der Aufsicht betrauen und sie auch ermächtigen, im Namen der Landesregierung zu entscheiden.

6. Abschnitt
Verfahrens-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 36

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaft haben vor der Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach dem 2. und 4. Abschnitt sowie nach § 39 Abs. 2 den Schilehrerverband zu hören. In den Fällen der §§ 4 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 4, 9 Abs. 3, 10 Abs. 6 und 39 Abs. 2 sind auch die Gemeinden der Schischulgebiete und in den Fällen der §§ 4 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 3, 10 Abs. 6 und 39 Abs. 2 auch die berührten Schischulen zu hören.

(2) Der Schilehrerverband kann rückständige Mitgliedsbeiträge im Verwaltungswege einbringen.

§ 37

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Ausübung der Rechte zur Stellung eines Antrages nach § 15 Abs. 2 sowie zur Abgabe einer Äußerung nach § 16 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

§ 38

Strafbestimmungen

(1) eine Übertretung begeht, wer

a) entgegen den §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 15 oder abweichend von einer Bewilligung nach § 15 Schiunterricht erteilt,

b) außerhalb einer Schischule oder außerhalb einer Tätigkeit nach § 14 Schüler für die Erteilung von Schiunterricht anwirbt,

c) die Bezeichnung „Schischule" oder eine andere im § 3 Abs. 2 genannte Bezeichnung entgegen dieser Bestimmung verwendet,

d) im Rahmen des Ausflugsverkehrs einer auswärtigen Schischule nach § 3 Abs. 3, die das Landesgebiet nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig wiederkehrend aufsucht, Schiunterricht erteilt,

e) im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs einer auswärtigen Schischule dem § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,

f) eine Schischule ohne Bewilligung nach § 4 Abs. 1 führt,

g) als Leiter einer Schischule einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 lit. b, d, f und g sowie § 39 Abs. 8 nicht entspricht,

h) in einer Schischule Unterricht erteilt, deren Betrieb nach § 9 Abs. 4 untersagt wurde,

i) als Lehrkraft einer Schischule einer Verpflichtung nach § 12 nicht entspricht,

j) als Langlauflehrer bei der Unterrichtserteilung außerhalb von Schischulen einer Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 und 3 nicht entspricht,

k) ohne hiezu berechtigt zu sein, sich als Schilehrer, Diplomschilehrer, Schiführer oder Langlauflehrer betätigt oder ausgibt, eine Bezeichnung nach § 18 Abs. 1 führt oder ein Abzeichen nach § 18 Abs. 2 trägt,

l) der Verpflichtung zur Rückgabe oder Hinterlegung des Abzeichens nach § 18 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In anderen Bundesländern oder in ausländischen Staaten begangene Übertretungen gemäß Abs. 1 werden gemäß Abs. 2 bestraft, wenn

a) der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist oder

b) die übertretene Vorschrift gemäß § 1 Abs. 4 anzuwenden war.

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach § 4 Abs. 1 lit. b des Schischulengesetzes, LGBl. Nr. 7/1969, erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen zur Führung einer Schischule nach § 4 Abs. 1.

(2) Als Schischulgebiet einer bestehenden Schischule gilt bis zur Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 oder einer Verordnung, mit welcher das Schischulgebiet auf das Gebiet der Gemeinde des Standortes eingeschränkt wird, das Gebiet, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als solches angesehen wird. Eine Verordnung im Sinne des ersten Satzes ist auf Antrag einer berührten Schischule von der Landesregierung zu erlassen.

(3) Das Erfordernis nach § 5 Abs. 1 lit. d sowie das Erfordernis einer 20wöchigen Unterrichtstätigkeit als Langlauflehrer nach § 5 Abs. 3 gelten nicht für Bewilligungen zur Führung einer Schischule, die vor dem 1. Mai 1986 beantragt werden.

(4) Die Bestellungen von Leitern einer Schischule nach § 5 Abs. 1 und 2 des Schischulengesetzes, LGBl. Nr. 7/1969, bleiben bis zum jeweils vorgesehen Termin, längstens aber bis zum 1. Mai 1988 aufrecht.

(5) Für Schischulen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, ist eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Betriebsordnung bis spätestens zum 1. Mai 1986 zur Genehmigung vorzulegen. Die Schischulen dürfen bis zu einer allfälligen Versagung dieser Genehmigung weiter betrieben werden. Bis zur Genehmigung bzw. deren Versagung gilt die nach § 5 Abs. 1 des Schischulengesetzes, LGBl. Nr. 7/1969, erlassene Betriebsordnung.

(6) Die nach § 4 Abs. 1 lit. a und b des Schischulengesetzes, LGBl. Nr. 7/1969, erteilten Bewilligungen gelten als Berechtigungen für die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilauf (§ 17). Die Inhaber einer solchen Bewilligung gelten als Schilehrer oder als Diplomschilehrer, je nachdem, ob sie eine der Prüfung nach § 19 oder nach § 20 gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Die Schiführer nach § 3 Abs. 1 des Schischulengesetzes, LGBl. Nr. 7/1969, gelten als Schiführer nach diesem Gesetz.

(7) Abweichend vom § 11 Abs. 3 lit. a dürfen bis zum 1. Mai 1988 Personen, die sich auf die Schilehrer- oder Langlauflehrerprüfung vorbereiten, auf die Dauer von insgesamt höchstens vier Saisonen verwendet werden.

(8) Das Erfordernis einer Bestätigung nach § 11 Abs. 4 lit. c gilt erst für die Verwendung von Hilfskräften nach dem 1. Mai 1988. Bis dahin hat sich jeweils der Leiter der Schischule vor der Aufnahme einer Hilfskraft nachweislich davon zu überzeugen, ob sie die nach § 11 Abs. 4 lit. c erforderlichen Kenntnisse besitzt.

(9) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Langlaufunterricht auf Grund einer Anzeige nach § 7 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972, erteilt haben, dürfen diese Unterrichtstätigkeit noch bis zum 1. Mai 1985 ausüben.

(10) Der Vorarlberger Schilehrerverband ist Rechtsnachfolger des Pflichtverbandes der Schilehrer im Lande Vorarlberg. Der Ausschuß, der Vorstand und der Obmann des Pflichtverbandes der Schilehrer im Lande Vorarlberg bleiben bis zum Ablauf ihrer nach den bisherigen Vorschriften geregelten Funktionsperiode als Organe des Vorarlberger Schilehrerverbandes im Amt. Im übrigen gelten für diese Organe die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 40

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Schischulengesetz, LGBl. Nr. 7/1969, außer Kraft.

B e r i c h t

I. Allgemeines

1. Die ersten Schikurse im Land sind aus dem Jahre 1905 bekannt. Damals lehrte Viktor Sohm in Stuben und Zürs einigen begeisterten Sportlern den Telemarkbogen, den Kristiania und den Stemmbogen. Später hat Hannes Schneider als erster in Österreich eine Gruppenschischule gegründet und den Unterricht („Arlberg-Technik") einheitlich organisiert. Von den vielen anderen bekannten Vorarlbergern auf dem Gebiete des Schilehrerwesens soll schließlich noch Oberst Bilgeri erwähnt werden, der schon im Winter 1893/94 militärische Schikurse veranstaltete.

2. Die rasche Verbreitung des Schisportes führte bald dazu, daß vor allem aus Gründen der Sicherheit, des Konsumenten- und des Berufsschutzes sowie des Fremdenverkehrs gesetzliche Regelungen des Schilehrwesens für erforderlich gehalten wurden. Ab dem Jahre 1925 behalf man sich dabei mit der Anwendung des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht, das mit einer kaiserlichen Verordnung aus dem Jahre 1850 kundgemacht worden war. In Vorarlberg wurde darüber hinaus von der Landesregierung verfügt, daß in der südlichen gebirgigen Hälfte des Landes Schilehrer grundsätzlich nur dann Kurse und Führungen durchführen durften, wenn sie selbst auch Bergführer waren oder sich eines Bergführers als Hilfslehrers bedienten. Damals gab es übrigens auch schon die ersten gesamtösterreichischen Schilehrerprüfungen.

 Schließlich wurde von der Landesregierung der Enturf eines Landesgesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Vorarlberg auf dem Gebiet des Schischulwesens ausgearbeitet und dem Bundesgerichtshof zur Klärung der auch vom Bund beanspruchten verfassungsrechtlichen Zuständigkeit vorgelegt. Nach der höchstgerichtlichen Bestätigung der Landeszuständigkeit wurde schließlich das Vorarlberger Schischulengesetz im Jahre 1936 vom Landtag beschlossen (LGBl. Nr. 21/1936). Es war dies die erste gesetzliche Regelung des Schischulwesens in Österreich. Das Tiroler Gesetz über die Unterweisung im Skilauf aus dem Jahre 1933 kannte den Begriff der Schischule noch nicht.

 Das Vorarlberger Schischulengesetz aus dem Jahre 1936 band die Errichtung und die Führung von Schischulen sowie die Erteilung von Unterricht im Schilauf an eine behördliche Bewilligung. Die Bewilligungen durften nur für bestimmte Standorte erteilt werden. Von Ausnahmefällen abgesehen durfte nach dem Gesetz an einem Standorte nur eine Schischule bestehen. Die Lehrer einer Schischule, die auch die Berechtigung zur Führung einer Schischule hatten, bildeten die Leitung der Schischule und hatten vor allem eine Betriebsordnung zu erlassen sowie den Leiter der Schischule zu bestellen. Alle Bewilligungsinhaber des Landes wurden im Pflichtverband der Schilehrer zusammengefaßt. Diese Bestimmungen aus dem Jahre 1936 gelten im wesentlichen auch heute noch. Das Schischulengesetz des Jahres 1936 wurde in den Jahren 1937 und 1968 novelliert und im Jahre 1969 neu kundgemacht (LGBl. Nr. 7/1969).

3. Im Schischulwesen hat es zahlreiche Entwicklungen gegeben, die auch im Bereich der gesetzlichen Regelungen nicht ohne Auswirkungen bleiben können:

- Während es in der Wintersaison 1935/1936 etwa zehn Schischulen mit ungefähr 50 Schilehrern gab, waren es in der Wintersaison 1982/83 43 Schischulen und insgesamt 1059 Lehrkräfte.
- Neben diesem quantitativen Wachstum haben die Schischulen aber auch gesteigerten Ansprüchen in qualitativer Richtung nachzukommen. Dies erfordert eine bessere Ausbildung und ein erweitertes Angebot an Leistungen (z. B. nordischer Schilauf, Schitourenlauf, Trickschilauf, Schirennlauf, Betreuung in Schikindergärten und Kinderschischulen).
- Die Vorarlberger Schischulen haben schon früh durch die sogenannte Arlberg-Schule Weltruf erreicht. Zur Festigung und zum weiteren Ausbau dieses Rufes bedarf es einer ständigen Anpassung des Lehrplanes und der Lehrmethoden an neue Gegebenheiten im Schilauf und somit einer ständigen Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- Das Berufsbild der Schilehrer schließlich hat sich insofern gewandelt, als der Schilehrer nicht nur Sportlehrer, sondern auch Freizeitberater der Wintersportgäste sein soll. Für den Ruf Vorarlbergs als Wintersportland ist die Qualität der in der Schischule gebotenen Ausbildung von Bedeutung. Für den einzelnen Wintersportort gehört eine gute Schischule zu den wichtigsten Fremdenverkehrseinrichtungen.
- Neben der großen Bedeutung für den Winterfremdenverkehr ist auch der beschäftigungspolitische Gesichtspunkt des Schischulwesens herauszustreichen. Die Betätigung in den Schischulen des Landes stellt eine wichtige Nebenverdienstmöglichkeit für die einheimische Bevölkerung dar, insbesondere für die in den landwirtschaftlichen Betrieben während des Winters nicht vollbeschäftigten Arbeitskräfte.
- Die Erfahrungen der letzten Jahre haben den Gesichtspunkt der Sicherheit immer stärker in den Vordergrund treten lassen. Einerseits ist die Bergwelt zunehmend mit Aufstiegshilfen erschlossen worden und hat sich die Zahl der Schifahrer vervielfacht. Andererseits hat gerade in letzter Zeit das Schifahren abseits gesicherter Pisten und Routen immer mehr Anhänger gefunden. Es hat sowohl die Gefahr von Unfällen auf den Pisten als auch von Unglücken im freien Schiraum zugenommen. Bei der Verbesserung der Sicherheit der Wintersportausübung wird in Zukunft dem Unterricht der Schischulen erhöhte Bedeutung zukommen. Auch der einzelne Schilehrer wird heute von seinen Schülern als Sicherheitsfachmann im alpinen Bereich und im Bereich der Schisportausrüstung angesehen.
- Aus den oben angeführten Gründen einer zunehmenden Erschließung der Bergwelt, einer Vervielfachung der Zahl der Schifahrer und eines Ausweichens auf das freie Schigelände haben auch Gesichtspunkte des Natur- und Landschaftsschutzes für das Schilehrerwesen an Bedeutung gewonnen.

4. Die derzeitige Rechtslage kann in wichtigen Bereichen, vor allem auf den Gebieten der Ausbildung und der Prüfung der Lehrkräfte, nicht mehr den heutigen Anforderungen der Praxis gerecht werden.

 Darüber hinaus aber entspricht das weitgehend aus dem Jahre 1936 stammende Gesetz auch nicht mehr den immer stärker in den Vordergrund getretenen strengen Maßstäben, die nach dem Gesetzmäßigkeitsgebot der Verfassung an Rechtsvorschriften angelegt werden müssen. Aus diesen Gründen soll ein neues Gesetz über das Schischulwesen erlassen werden.

 Wesentliche Änderungen des Entwurfes gegenüber der geltenden Rechtslage sind:

 - Der Geltungsbereich des Gesetzes soll auf den entgeltlichen Schiunterricht eingeschränkt werden.
 - Auch der nordische Schilauf soll erfaßt werden. Als neue Lehrkraft soll es den Langlauflehrer geben.
 - Der Begriff des Schischulgebietes, in dem nur eine Schischule geführt werden darf, soll eingeführt werden.
 - An die Stelle der Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf an Private (§ 4 Abs. 1 lit. a des Schischulengesetzes) soll die Lehrberechtigung für den Unterricht im alpinen bzw. nordischen Schilauf (§ 17 des Entwurfes) treten. Der Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf an Private mit Berechtigung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1 lit. b des Schischulengesetzes) entspricht nach dem Entwurf die Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1). Die Voraussetzungen für die Erteilung der genannten Berechtigungen sollen im Sinne des Gesetzmäßigkeitsgebotes genauer geregelt werden.
 - Als neues Organ größerer Schischulen soll ein Ausschuß eingerichtet werden können.
 - Die Befugnisse der einzelnen Schischulen sowie die Pflichten des Leiters und der einzelnen Lehrkräfte sollen genau umschrieben werden.
 - Die Bestimmungen über die einzelnen Lehrkräfte sollen neu gefaßt werden. Insbesondere sollen die Vorschriften über die Ausbildung der Lehrkräfte verbessert und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen eingeführt werden. Auch die Hilfskräfte sollen den Besuch eines Ausbildungskurses nachweisen müssen.

- Die Schischule solle ihre Lehrkräfte gegen Haftpflicht versichern müssen.
- Die Zulässigkeit der Erteilung von Schiunterricht im Rahmen geschlossener Gesellschaften außerhalb von Schischulen wird wesentlich eingeschränkt. Für die Unterrichtserteilung im Rahmen ausländischer Schulen und Jugendorganisationen sowie im Rahmen von Vereinen, zu deren satzungsmäßigem Vereinszweck auch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder gehört, wird eine Bewilligungspflicht eingeführt. In einzelnen Schischulgebieten soll die Abhaltung von Kursen der zuletzt genannten Vereine von vornherein eingeschränkt werden können.
- Der „Pflichtverband der Schilehrer im Lande Vorarlberg" soll in den „Vorarlberger Schilehrerverband" umbenannt werden. Die Mitgliedschaft zum Verband soll erweitert und die Organisation des Verbandes im Sinne des Gesetzmäßigkeitsgebotes genauer geregelt werden.

5. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist nach Art. 1 Abs. 2 der Landesverfassung und Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben, weil keine Angelegenheit vorliegt, die ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung des Bundes übertragen ist. Bei der Schischule handelt es sich insbesondere nicht um Schulen im Sinne des Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie haben nämlich keine pädagogische und erzieherische Zielsetzung, sondern wollen lediglich die Fertigkeiten und Kenntnisse des Schilaufes vermitteln.

 Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird an der organisatorischen Einrichtung eines Schilehrerverbandes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes festgehalten. Der Verband ist als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Der Landesgesetzgeber ist grundsätzlich befugt, im Rahmen seiner Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz Selbstverwaltungskörper einzurichten (z. B. Pernthaler, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, Verhandlungen des III. Österreichischen Juristentages, Bd. I, 3. Teil, Seite 75 f.; Ringhofer, Verhandlungen des III. Österreichischen Juristentages, Bd. II, 3. Teil, S. 28 ff.; Holzer, Wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung im Spannungsfeld des Legalitätsprinzips, in: Evolution des öffentlichen Rechts, S. 76 ff.; Erk. des VfGH. Slg. Nr. 2333/1952, 2828/1955, 3151/1955, 4413/1963, 8215/1977).

6. Der Entwurf bringt für die staatliche Verwaltung insgesamt keinen wesentlichen Mehraufwand. Der Kreis der Lehrkräfte, für den nach dem Entwurf eine Lehrberechtigung zu erteilen ist, wird größer als der Personenkreis sein, für den bisher eine Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf (§ 4 Abs. 1 lit. a des Schischulengesetzes) zu erteilen war. Dagegen entfallen die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 1 des geltenden Schischulengesetzes für Hilfsschilehrer. Eine gewisse Mehrbelastung wird sich lediglich für die Bezirkshauptmannschaften ergeben, denen die Erteilung der Lehrberechtigungen für die einzelnen Lehrkräfte als neue Aufgabe zukommt. Die Übertragung wichtiger Zuständigkeiten an den Schilehrerverband wird nach dem Entwurf beibehalten.

7. Der Gesetzentwurf ist wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffe

2. Abschnitt
Schischulen

1. Unterabschnitt
Führung von Schischulen

§ 3 Allgemeines
§ 4 Bewilligungspflicht, Schischulgebiet
§ 5 Erteilung der Bewilligung
§ 6 Ende der Bewilligung
§ 7 Vorstand
§ 8 Leiter der Schischule
§ 9 Betriebsordnung, Aufsicht

2. Unterabschnitt
Betrieb der Schischule

§ 10 Allgemeines
§ 11 Lehrkräfte
§ 12 Pflichten der Lehrkräfte
§ 13 Versicherungspflicht

3. Abschnitt
Unterricht außerhalb von Schischulen

§ 14 Nordischer Schilauf
§ 15 Geschlossene Gruppen
§ 16 Erteilung der Bewilligung

4. Abschnitt
Schilehrer, Diplomschilehrer Schiführer und Langlauflehrer

§ 17 Lehrberechtigung
§ 18 Bezeichnung, Abzeichen
§ 19 Schilehrerprüfung
§ 20 Diplomschilehrerprüfung
§ 21 Schiführerprüfung

§ 22 Langlauflehrerprüfung
§ 23 Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfungen
§ 24 Ausbildungskurse
§ 25 Anerkennung von Prüfungen und Ausbildungen
§ 26 Fortbildungskurse
§ 27 Ende der Lehrberechtigung
§ 28 Ruhen der Lehrberechtigung

5. Abschnitt
Schilehrerverband

§ 29 Rechtspersönlichkeit, Mitglieder
§ 30 Aufgaben
§ 31 Überwachung durch den Schilehrerverband
§ 32 Organe
§ 33 Obmann
§ 34 Satzung
§ 35 Aufsicht

6. Abschnitt
Verfahrens-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 36 Verfahrensbestimmungen
§ 37 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 38 Strafbestimmungen
§ 39 Übergangsbestimmungen
§ 40 Außerkrafttreten

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In den Abs. 1 bis 3 wird der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt.

Der Entwurf gilt nur für die entgeltliche Erteilung von Schiunterricht. Es ist aber zu beachten, daß der Begriff „Entgelt" in einem weiten Sinn zu verstehen ist. Auch ein Auslagenersatz sowie freiwillig erbrachte Geld- und Sachleistungen stellen ein Entgelt dar. Es ist auch unerheblich, ob das Entgelt direkt oder über einen Dritten, von diesem oder an diesen gezahlt wird.

Der Begriff des Schilaufens ist umfassend zu verstehen. Insbesondere sind auch besondere Formen wie das Trickschifahren oder das Fahren auf sogenannten Monoschiern erfaßt.

Aufgrund von immer wieder gemachten Erfahrungen ist offensichtlich, daß das Führen und Begleiten beim Schifahren (Abs. 2, erster Fall) zu einem sehr wesentlichen Teil auf die Erteilung eines Schiunterrichtes hinausläuft. Davon abgesehen ist es praktisch nicht möglich, Umgehungen des Gesetzes anders wirksam zu verhindern als durch diese Fiktion. Klargestellt sei, daß das Führen und Begleiten im Rahmen von Schitouren nicht erfaßt ist (vgl. Abs. 3 lit. g). Das Führen und Begleiten bei Schitouren außerhalb von Schischulen (vgl. § 10 Abs. 8 des Entwurfes) ist im Bergführergesetz, LGBl. Nr. 25/1982, geregelt.

Auch die gesetzliche Vermutung, daß die regelmäßige Erteilung von Schiunterricht an Wintersportgäste jeweils entgeltlich erfolgt (Abs. 2, zweiter Fall), ist berechtigt. Die Bestimmung ist erforderlich, weil der Nachweis der Entgeltlichkeit durch die Behörde wegen der besonderen Umstände der Unterrichtserteilung an Wintersportgäste häufig nicht möglich ist. Aus dem Begriff „regelmäßig" ergibt sich, daß es sich um eine wiederkehrende Tätigkeit handeln muß. Die Beschränkung auf die Unterweisung von Wintersportgästen stellt sicher, daß beispielsweise die Unterweisung der eigenen Familienangehörigen oder einzelner Verwandter oder Freunde (vgl. § 2 lit. d des geltenden Schischulengesetzes) nicht unter das Gesetz fällt.

Unter Schulen im Sinne des Abs. 3 lit. b sind jene Einrichtungen zu verstehen, die durch die Artikel 14 und 14a des Bundes-Verfassungsgesetzes erfaßt werden. Zum Unterricht gehören auch Schulveranstaltungen. Der Schiunterricht im Rahmen ausländischer Schulen ist im § 15 Abs. 1 lit. a geregelt.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 lit. d soll sicherstellen, daß die bewährten Kinderschikurse, die von verschiedenen örtlichen Schivereinen während der Schulferien abgehalten werden, weiter durchgeführt werden können. Der Abs. 3 lit. e soll die Weiterführung von Langlaufkursen durch bestimmte Vereine (z. B. Kneippverein) für ihre Mitglieder ermöglichen. Es kann davon ausgegangen weden, daß durch die Ausnahmen der lit. d und e keine wesentliche Konkurrenzierung der Schischulen erfolgt, weil die jeweiligen Personenkreise in der Regel erst durch das Angebot ihrer Vereine zum Erlernen des Schisportes angeregt werden. Dies wiederum ist zweifellos auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Trennung der Tätigkeitsbereiche von Bergführern einerseits und Schischulen andererseits ist an und für sich bereits im Berfgührergesetz vorgezeichnet. Es gibt nur kleine Bereiche von Überschneidungen (vgl. § 9 Abs. 4 des Bergführergesetzes und § 10 Abs. 8 des Entwurfes). Der Abs. 3 lit. g ist im Hinblick auf die Regelung des Abs. 2 des Entwurfes erforderlich. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Abs. 2 wird verwiesen. Wer Schitouren außerhalb von Schischulen (vgl. auch § 1 Abs. 2 lit. c des Bergführergesetzes) durchführen darf, richtet sich daher ausschließlich nach dem Bergführergesetz. Der Abs. 3 lit. h nimmt auf den § 9 Abs. 4 des Bergführergesetzes Bedacht, welcher den Bergführer berechtigt, zur Vorbereitung einer geplanten Bergtour den zu führenden Personen die erforderlichen Fertigkeiten im Bergsteigen einschließlich des Schibergsteigens zu vermitteln. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend ein Bergführergesetz (Beilage 18/1982 des XXIII. Landtages) bemerken dazu, daß diese Berechtigung des Bergführers nicht in Konkurrenz zu den Schischulen die methodische Unterweisung im alpinen Schilauf

umfasse, wofür der Bergführer auch nicht ausgebildet sei. Vielmehr komme nur eine Unterweisung in den Besonderheiten des Schibergsteigens in Betracht, wobei eine Bergfahrt unmittelbar geplant sein und die Teilnehmer bereits entsprechende Fertigkeiten im Schifahren haben müßten.

Der Abs. 4 erstreckt den räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes teilweise über die Grenzen des Landes hinaus. Bestimmte Gebote und Verbote sollen auch außerhalb des Landes gelten, soweit dies von der jeweils geltenden fremden Rechtsordnung zugelassen wird. Die im Abs. 4 angeführten Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Schischulen und ihrer Lehrkräfte. Die Bestimmungen betreffen im wesentlichen Interessen der Schischulkunden und in weiterer Folge auch das Ansehen der Vorarlberger Schischulen.

Zu § 2:

Es sollen lediglich die Begriffe, die in der Folge in verschiedenen Bestimmungen immer wieder vorkommen, kurz umschrieben werden. Die einzelnen Rechte und Pflichten der Schischulen bzw. der verschiedenen Lehrkräfte ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen des Entwurfes. Insbesondere sei an dieser Stelle auf den § 11 Abs. 1 zweiter Satz hingewiesen, wonach auch die in den lit. b und c genannten Schilehrer Unterricht im nordischen Schilauf erteilen dürfen, soweit der Schischule Langlauflehrer nicht zur Verfügung stehen.

Zum Begriff der Entgeltlichkeit (lit. a) wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Im geltenden Schischulengesetz gibt es lediglich die Berufsbezeichnungen Schilehrer, Schiführer und Hilfsschilehrer.

Zu § 3:

So wie bisher soll den Schischulen allein das Recht vorbehalten sein, entgeltlichen Unterricht im Schilauf zu erteilen. Einschränkungen ergeben sich lediglich durch die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und des 3. Abschnittes. Auf die allgemeinen Ausführungen des Berichtes zu § 4 wird hingewiesen.

Unter des „Schischulen" nach Abs. 1 und unter den „Einrichtungen im Sinne dieses Abschnittes" nach Abs. 2 sind lediglich die Vorarlberger Schischulen zu verstehen.

Die Gewährung von Gegenrecht (vgl. Abs. 3) liegt vor, wenn Vorarlberger Schischulen im anderen Bundesland bzw. in den Gebieten angrenzender ausländischer Schischulen ebenfalls im Rahmen eines gelegentlichen Ausflugsverkehrs Schiunterricht erteilen dürfen (materielle Gegenseitigkeit). Beispielsweise enthält der § 3 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 des Tiroler Schischulgesetzes eine entsprechende Regelung, so daß im Verhältnis mit Tirol Gegenseitigkeit vorliegt. Als „gelegentlich" wäre ein Ausflugsverkehr jedenfalls dann nicht mehr anzusehen, wenn er regelmäßig wiederkehrend erfolgte (vgl. auch die Strafbestimmung des § 38 Abs. 1 lit. d des Entwurfes).

Zu § 4:

In den Anfängen des Schiunterrichtswesens erfolgte die Unterweisung noch nicht im Rahmen von Schischulen, sondern jeweils durch selbständig tätige Schilehrer. Der allgemeine Aufschwung des Schisportes machte es aber bald erforderlich, die einzelnen Schilehrer in gemeinsamen Einrichtungen (Schischulen) zusammenzufassen. So ist beispielsweise in einem Schreiben des Alpenvereins an die Landesregierung aus dem Jahre 1932 von einer „wilden Konkurrenz" und davon die Rede, daß „die ankommenden Fremden manchmal in zudringlicher Weise belästigt werden und ein nächstes Mal den Ort meiden". Heute ist die Einrichtung der Schischulen aufgrund ihrer großen organisatorischen Vorteile unbestritten. In Vorarlberg blieb aber der ursprüngliche Gedanke erhalten, daß die Selbständigkeit der einzelnen Schilehrer im Rahmen der Schischule möglichst gewahrt bleiben solle. Das geltende Vorarlberger Schischulgesetz geht daher davon aus, daß die Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf an Private mit Berechtigung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1 lit b des Schischulengesetzes) bei entsprechendem Bedarf an eine Mehrheit von Personen, die insbesondere über die erforderliche Qualifikation verfügen, erteilt wird. Alle Inhaber einer solchen Bewilligung für eine bestimmte Schischule bilden die Leitung dieser Schischule, die insbesondere eine Betriebsordnung für die Schischule zu erlassen und den Leiter der Schischule zu bestellen hat. Im Gegensatz zu dieser Vorarlberger Regelung erhält in den anderen Bundesländern jeweils nur eine Person die Bewilligung zum Betrieb einer Schischule, die dann allein für den Betrieb verantwortlich ist.

Diese in Vorarlberg bestehende „genossenschaftliche" Lösung soll nach dem Entwurf beibehalten werden. Die Bewilligung zur Führung einer Schischule nach § 4 Abs. 1 des Entwurfes entspricht der oben genannten Bewilligung nach § 4 Abs. 1 lit. b des geltenden Schischulengesetzes, der Vorstand der Schischule nach § 7 des Entwurfes entspricht der genannten Leitung nach § 5 Abs. 1 des geltenden Schischulengesetzes (vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 1). Bleiben soll weiters auch die grundsätzliche Scheidung der öffentlich-rechtlichen von der privatrechtlichen Seite der Schischulorganisation. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die im öffentlichen Interesse unabdingbaren Rechtsregeln. Die Verhältnisse der einzelnen Schilehrer einer Schischule untereinander sollen ihrer privatrechtlichen Gestaltung überlassen bleiben. Es soll daher insbesondere nicht bereits im Gesetz eine eigene Rechtsperson der Schischule geschaffen werden. Vielmehr können die jeweiligen

Schilehrer einer Schischule wie bisher untereinander beispielsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden. Die Unterschiede des Entwurfes gegenüber der geltenden Rechtslage liegen vor allem darin, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Führung einer Schischule im Sinne der Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzmäßigkeitsgebotes genauer geregelt werden und sichergestellt wird, daß die privatrechtliche Gestaltung des inneren Verhältnisses der Schischule sich im Einklang mit den öffentlichrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes befindet. Vor allem sollen die Mitglieder des Vorstandes, welche aktive Schilehrer sein müssen (Vgl. § 6 Abs. 3 lit. a des Entwurfes), mit den Partneren des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses (z. B. Mitglieder der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft) ident sein. Der oben erwähnte Einklang soll nach dem Entwurf insbesondere über die Betriebsordnung der Schischule (§ 9 Abs. 1 bis 3) hergestellt werden, die in der Praxis wohl auch im Inhalt des privatrechtlichen Vertrages Berücksichtigung finden wird. Diese Betriebsordnung bedarf nach § 9 Abs. 4 des Entwurfes der Genehmigung der Landesregierung, die nur erteilt werden darf, wenn die Betriebsordnung den Bestimmungen des Gesetzes entspricht sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Schischule und die Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder sicherstellt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer neuen Schischule ist nach Abs. 2 auch, daß sich ihr vorgesehener Standort nicht im Schischulgebiet einer anderen Schischule befindet (vgl. § 4 Abs. 6 des geltenden Schischulengesetzes).

In der Regel bildet das Gebiet einer Gemeinde, die Standort einer Schischule ist, ein Schischulgebiet. Im Abs. 3 zweiter Satz wird aber der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, von diesem Grundsatz abweichende Schischulgebiete durch Verordnung festzulegen. Diese Bestimmung ermöglicht es auch, einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse durch eine Änderung bestehender Schischulgebiete Rechnung zu tragen. Auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 2 für Schischulgebiete bestehender Schischulen wird hingewiesen.

Nach § 36 des Entwurfes sind vor Erlassung einer Errichtungsbewilligung nach Abs. 1 und vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 3 zweiter Satz der Schilehrerverband, die Gemeinden der Schischulgebiete sowie die berührten Schischulen anzuhören.

Auf § 10 Abs. 2 des Entwurfes über die Aufnahme des Betriebes der Schischule wird hingewiesen.

Zu § 5:

Auf die allgemeinen Ausführungen zu § 4 des Entwurfes wird verwiesen.

Im Hinblick auf die verantwortungsvolle Aufgabe der Führung einer Schischule müssen die im Abs. 2 vorgesehenen Mindestkenntnisse gefordert werden.

Der Abs. 3 soll die Führung von Schischulen mit einem Schwerpunkt im nordischen Schilauf ermöglichen (Langlaufschulen). Auf § 8 Abs. 3 zweiter Satz des Entwurfes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Bestimmung über die Mindestzahl der aufzunehmenden Personen (Abs. 4) berücksichtigt den Umstand, daß die Schischule insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit haben muß, neben den höchstqualifizierten Lehrkräften auch Schilehrer und Langlauflehrer einzusetzen. Außerdem wird es auch Diplomschilehrer geben, die ihrerseits gar kein Interesse an einer Mitgliedschaft im Vorstand einer Schischule haben.

Die Heranziehung des ständigen ordentlichen Wohnsitzes als eines subsidären Entscheidungskriteriums (Abs. 5) ist sachlich gerechtfertigt. Die Schischulen haben von Anfang an eine große beschäftigungspolitische Bedeutung für ihren jeweiligen Standort gehabt. Sie haben der einheimischen Bevölkerung in Gebieten, in denen es ansonsten nur wenig Arbeitsplätze gegeben hat, wichtige Nebenverdienstmöglichkeiten geboten, insbesondere den in der Landwirtschaft während des Winters nicht vollbeschäftigten Arbeitskräften des Ortes. Die Schischulen leisten damit einen Beitrag zur Eindämmung der sogenannten Landflucht. Gerade die örtliche Landwirtschaft ist es andererseits auch, welche die für die Ausübung des Schisportes erforderlichen Grundflächen zur Verfügung stellt. Aber auch ganz allgemein hat die ortsansässige Bevölkerung beim Aufbau der Wintersportmöglichkeiten und der Schischulen besondere Vorleistungen erbracht. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß ein ordnungsgemäßer und auf längere Sicht ausgerichteter Schischulbetrieb im Interesse des örtlichen Fremdenverkehrs gelegen ist. Man wird im allgemeinen davon ausgehen können, daß mit dem Ort persönlich verbundene Personen eher auch diese Interessen ihrer örtlichen Gemeinschaft im Auge haben. Dies alles rechtfertigt eine Berücksichtigung der Ortsansässigkeit, wenn keine anderen sachlichen Abwägungen mehr vorgehen.

Auf die Übergangsbestimmungen des § 39 Abs. 1 und 3 wird hingewiesen.

Zu § 6:

Der Abs. 2 soll sicherstellen, daß eine Person jeweils nur Mitglied eines einzigen Schischulvorstandes ist.

Dem Vorstand sollen nur Personen angehören, die sich an der Führung und am Unterricht der Schischule während ihrer Betriebszeiten tatsächlich beteiligen (Abs. 3 lit. a). Auf die allgemeinen Ausführungen zum § 4 wird hingewiesen.

Zu § 7:

Der Vorstand einer Schischule wird aus allen Personen gebildet, die eine Bewilligung zur Führung dieser Schischule nach § 4 Abs. 1 haben. Der Vorstand

der Schischule entspricht der Schischulleitung nach dem geltenden Schischulgesetz (vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 1 des Entwurfes). Dem Vorstand kommen die grundlegenden Aufgaben bei der Führung der Schischule zu.

Auf die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an den Ausschuß nach § 9 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu § 8:

Die genauere Vorgangsweise bei der Bestellung des Leiters sowie die Bestellung eines Stellvertreters des Leiters werden in der Satzung der Schischule zu regeln sein.

Nach dem Abs. 2 obliegen einer Person, welche die Schischule allein führt, insbesondere die Aufgaben des Vorstandes nach § 7 des Entwurfes.

Die Voraussetzung der Schiführer- bzw. Bergführerausbildung für den Leiter der Schischule wird beibehalten (vgl. § 5 Abs. 3 des geltenden Schischulengesetzes). Dies ist im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Schiunterrichtes in hochalpinen Bereichen und abseits gesicherter Pisten gerechtfertigt. Zur Ausnahme für Langlaufschulen ist auch auf § 10 Abs. 8 letzter Satz des Entwurfes hinzuweisen, wonach Schischulen keine Schitouren führen dürfen, wenn ihr Leiter nicht Schi- bzw. Bergführer ist.

Auf die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an den Ausschuß nach § 9 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes wird hingewiesen.

Unter der Bestellung im Sinne des Abs. 6 ist sowohl die durch den Vorstand (Abs. 1) als auch die durch die Landesregierung (Abs. 4) erfolgte zu verstehen. Auf die im § 27 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Altersbegrenzung wird hingewiesen.

Der § 39 Abs. 4 des Entwurfes enthält eine Übergangsbestimmung für Leiter, die nach dem geltenden Schischulengesetz bestellt sind.

Zu § 9:

Die Betriebsordnung der Schischule ist vom Vorstand zu erlassen (§ 7 Abs. 2 lit. a). Der Betrieb der Schischule darf u. a. erst nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung aufgenommen werden (§ 10 Abs. 2 des Entwurfes). Auf die allgemeinen Ausführungen zu § 4 des Entwurfes wird verwiesen.

Auf die Anhörungsrechte des Schilehrerverbandes und der Gemeinden bei der Genehmigung der Satzung (§ 36 Abs. 1) sowie auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 5 für bestehende Schischulen wird hingewiesen.

Mit den Abs. 3 und 4 werden der Landesregierung die erforderlichen Aufsichtsmittel zur Hintanhaltung bzw. Beseitigung von Mißständen gegeben. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich der Schilehrerverband zur Überwachung des Schischulbetriebes und der Lehrkräfte berechtigt (§ 31 des Entwurfes).

Zu § 10:

Der allgemeine Grundsatz des Abs. 1 für den Betrieb der Schischule sowie die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen richten sich sowohl an die Organe (vgl. insbes. die §§ 8 Abs. 5 lit b und 12 Abs. 1 zweiter Satz) als auch an die einzelnen Lehrkräfte (vgl. § 12 Abs. 1) der Schischule. Zum Interesse des Skisports gehört insbesondere auch der Gesichtspunkt der Sicherheit.

Durch den Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß die Schüler nach einheitlichen und bewährten Unterrichtsplänen und -methoden unterrichtet werden. Neben der Vermittlung des schitechnischen Könnens sollen die Schischulen ihre Schüler aber auch in die Lage versetzen, Gefahren, die ihnen bei der Ausübung des Schisportes zwangsläufig begegnen, richtig einzuschätzen und sich dementsprechend zu verhalten.

Nach anerkannten Erfahrungen soll eine entsprechend dem schiläuferischen Können eingeteilte Gruppe nicht mehr als 12 Personen umfassen (Abs. 4). Diese Zahl darf nur ausnahmsweise und nur kurzfristig überschritten werden (z. B. am Einführungstag oder im Falle einer unvorhergesehenen Erkrankung von Lehrkräften). Vergleichbare Beschränkungen der Gruppengröße auf 12 Personen enthalten auch die Schischulgesetze von Salzburg und Tirol.

Der Auswahl des Schigeländes (Abs. 5) kommt besondere Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit zu. Sie erfolgt grundsätzlich unter der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte, ist aber auch Gegenstand der Leitungsfunktion des Schischulleiters. Weitergehende allgemeine Anordnungen können vom Vorstand in der Betriebsordnung getroffen werden. Die Formulierung des Entwurfes trägt dem Umstand Rechnung, daß in diesem Zusammenhang der Erfahrung der Lehrkräfte, insbesondere ihren Ortskenntnissen, eine mindestens ebenso große Bedeutung zukommen kann wie ihrer Ausbildung. Für Hilfskräfte enthält bereits der § 11 Abs. 3 eine geländemäßige Beschränkung auf Schipisten und Schirouten sowie Loipen.

Grundsätzlich soll der Schiunterricht einer Schischule in ihrem eigenen Schischulgebiet (Abs. 6, vgl. auch die §§ 4 Abs. 3 und 39 Abs. 2 des Entwurfes) erfolgen. Das Schischulgebiet einer anderen Schischule darf aber im Rahmen des gelegentlichen Ausflugsverkehrs (Abs. 7) und im Rahmen von Schitouren (Abs. 8) aufgesucht werden. Darüber hinaus darf ein anderes Schischulgebiet zur Unterrichtserteilung nur aufgesucht werden, wenn ein entsprechendes Einvernehmen mit der Schischule dieses Schischulgebietes besteht. Kommt keine Einigung zwischen des betroffe-

nen Schischulen zustande, sprechen aber die Interessen des Fremdenverkehrs und eines geordneten Schischulbetriebes im Sinne einer bestmöglichen Ausnützung der zum Schifahren geeigneten Grundflächen dafür, kann schließlich die Landesregierung auf Antrag die Unterrichtserteilung in einem anderen Schischulgebiet zulassen. In einem solchen Bescheid der Landesregierung werden nähere Regelungen insbesondere über zeitliche und gruppenmäßige Beschränkungen, die Festlegung von Treffpunkten u. dgl. zu treffen sei. Auf die Anhörungsrechte nach § 36 des Entwurfes wird hingewiesen.

Die Berechtigung zur Führung von Schitouren im Rahmen von Schischulen nach Abs. 8 (vgl. auch § 1 Abs. 2 lit c des Bergführergesetzes) gilt nur für Schischulen, deren Leiter Schi- oder Bergführer ist (vgl. § 8 Abs. 3). Darüber hinaus muß auch die Skitour selbst von einem Schi- oder Bergführer geführt werden (§ 11 Abs. 1). Die zeitliche Beschränkung erfolgt, weil bei Schischulen das Unterrichtselement im Vordergrund steht und eine übermäßige Konkurrenzierung der Bergführer vermieden werden soll. Der vorabendliche Anstieg zu einer Berghütte, auf der für die Schitour übernachtet werden muß, soll aber nicht in die Dauer der Schitour eingerechnet werden und daher zulässig sein.

Zu § 11:

Zum Abs. 1 wird auf die §§ 27 und 28 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen hingewiesen.

Es liegt im Interesse des Rufes der einzelnen Schischule und des Schischulwesens insgesamt, daß möglichst viele der am besten qualifizierten Lehrkräfte beschäftigt werden (Abs. 2).

Der Verwendung von Langlauflehrern für die Unterrichtserteilung im nordischen Schilauf soll der Vorrang eingeräumt werden, weil nur sie eine besonders intensive Ausbildung im nordischen Schilauf haben und eine diesbezügliche Prüfung ablegen. Soweit einer Schischule aber im Einzelfall keine oder nicht genug Langlauflehrer zur Verfügung stehen, dürfen auch Diplomschilehrer und Schilehrer Unterricht im nordischen Schilauf erteilen. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der nordische Schilauf auch im Ausbildungsprogramm dieser Lehrkräfte aufscheint.

Grundsätzlich soll der Schüler einen Anspruch darauf haben, von einer geprüften Lehrkraft unterrichtet zu werden. Ungeprüfte Aushilfskräfte sollen daher nur ausnahmsweise Unterricht erteilen dürfen: Zum einen insgesamt (gleichgültig, ob an einer oder mehreren Schischulen und ob als Vorbereitung auf die Schi- oder die Langlauflehrerprüfung) zwei Winter lang, wenn sie sich auf die Ablegung der Schi- oder Langlauflehrerprüfung vorbereiten; zum anderen kurzfristig (etwa während der Schulferien), wenn andere geprüfte Lehrkräfte nicht herangezogen werden können. Neu ist, daß alle Hilfskräfte den erfolgreichen Besuch eines Kurses nachweisen müssen, in dem die erforderlichen Kenntnisse in Schitechnik, Erster Hilfe und Sicherheit vermittelt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie wegen ihrer geringeren Ausbildung nur auf markierten und vor alpinen Gefahren gesicherten Übungsgebieten (Schipisten, Skirouten und Loipen) eingesetzt werden. Der Kurs darf jeweils nicht länger als vier Jahre zurückliegen.

Auch die Hilfskräfte nach Abs. 3 sind Lehrkräfte im Sinne des Entwurfes (vgl. insbesondere die §§ 11 und 12).

Auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 7 und 8 wird hingewiesen.

Zu § 12:

Die Verantwortung der Lehrkräfte bei der Beachtung von Sperren und sonstigen der Sicherheit dienenden Anordnungen wird besonders hervorgehoben, weil dem Verhalten der Lehrkräfte Vorbildwirkung für die Schüler und die anderen Schifahrer zukommt.

Die Verpflichtung zur Hilfeleistung nach Abs. 3 geht insoweit über die allgemeine Hilfeleistungspflicht des § 2 des Rettungsgesetzes, LGBl. Nr. 46/1979, hinaus, als nach Abs. 3 des Entwurfes nicht nur bei Lebensgefahr oder beträchtlicher Gefahr für die Gesundheit des anderen zu helfen ist. Im übrigen gilt aber auch der § 2 des Rettungsgesetzes für die Lehrkräfte von Schischulen. Die Lehrkräfte sind daher auch zur zumutbaren Hilfeleistung bzw. zur Verständigung anderer Stellen im Rahmen des § 2 des Rettungsgesetzes verpflichtet, ohne daß ein Zusammenhang mit dem Schischulbetrieb vorliegen muß.

Die Lehrkräfte sollen kraft ihrer Autorität und Sachkenntnis (vgl. auch die §§ 19 ff des Entwurfes) durch vorbildliches Verhalten und durch Ermahnungen Unrecht und Unfug ihrer Schüler verhindern (Abs. 4).

Die nach Abs. 5 bei der Führung von Schitouren geltenden Bestimmungen des Bergführergesetzes betreffen die Vorbereitung und die Durchführung der Skitour sowie Pflichten zur Auskunftserteilung und zur Meldung wahrgenommener gefährlicher Mängel.

Zu § 13:

Der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erscheint für den Fall von Schadenersatzansprüchen im Interesse des Geschädigten und des Schädigers unerläßlich.

Nach dem derzeit geltenden Prämien-Tarif für die Allgemeine Haftpflichtversicherung beträgt die Mindestversicherungssumme 5 Millionen Schilling.

Zu § 14:

Aufgrund der besonderen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Langlauf (z. B. Möglichkeit ei-

nes Unterrichtes auch in Tallagen, wo aufgrund unsicherer Schneelage die dauernde Einrichtung einer Schischule nicht zweckmäßig ist), soll der Unterricht im nordischen Schilauf auch außerhalb von Schischulen möglich sein. Voraussetzung ist allerdings, daß der Unterricht nicht im Bereich des Schischulgebietes einer Schischule erfolgt, welche einen Unterricht im nordischen Schilauf durch Langlauflehrer durchführt. Ein Unterricht der Schischule durch andere Lehrkräfte als Langlauflehrer ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Die Bestimmung setzt zusammen mit anderen Regelungen des Entwurfes (vgl. insbes. die §§ 17 und 22) den derzeit maßgeblichen § 7 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972, für den Bereich des Langlaufunterrichtes außer Kraft. Auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 9 wird hingewiesen.

Zu den §§ 15 und 16:

Bei der Zulassung des Schiunterrichtes im Rahmen von geschlossenen Gruppen außerhalb der Schischulen sind neben anderen öffentlichen Interessen vor allem Interessen des Schischulwesens und des Fremdenverkehrs berührt.

Die im § 15 Abs. 1 lit. a und b näher eingeschränkten Schikurse ausländischer Schulen und Jugendorganisationen sollen grundsätzlich möglich sein. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Jugendförderung kann nicht übersehen werden, daß ein Ausweichen dieses Jugendtourismus in andere Bundesländer bzw. in das Ausland unter anderem zur Folge hätte, daß diese Personen auch in der Zukunft als erwachsene Gäste dem Land weitgehend verloren gingen. Allfällige Beeinträchtigungen des Schischulwesens durch solche Gruppen können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach § 16 weitgehend vermieden werden. Der § 16 Abs. 2 lit. d des Entwurfes gilt nicht, weil eine übermäßige finanzielle Belastung der Schulen bzw. Jugendorganisationen vermieden werden soll. Eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Heranziehung von Lehrkräften der örtlichen Schischule wird sich in diesen Fällen lediglich auf § 16 Abs. 2 lit. c stützen können.

Hinsichtlich der Vereine, zu deren satzungsmäßigem Zweck die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder zählt (§ 15 Abs. 1 lit c des Entwurfes), geht der Entwurf davon aus, daß es einzelne fremdenverkehrsmäßig hoch entwickelte Orte gibt, in denen derartige Schikurse grundsätzlich eine Belastung für den örtlichen Fremdenverkehr darstellen. In diesen Fällen kann die Landesregierung auf Antrag der betroffenen Gemeinden durch Verordnung bestimmen, daß die Möglichkeit des Schiunterrichtes für diese Gruppen nicht besteht (vgl. § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Entwurfes). In anderen Orten wiederum wird grundsätzlich das Interesse an der Abhaltung von Skikursen solcher Gruppen überwiegen. In diesen Fällen wird keine Verordnung nach § 15 Abs. 2 zu erlassen sein. Für solche Kurse ist daher sechs Wochen vor ihrem Beginn um eine Bewilligung beim Bürgermeister anzusuchen. Dieser hat von vornherein folgende Möglichkeiten einer Entscheidung:

1. Er hat den Kurs ohne weiteres zu bewilligen, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß alle Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 gegeben sind. Insbesondere kann sich aus einer dem Antrag zu entnehmenden Einigung des Antragstellers mit der örtlichen Schischule über eine Einbeziehung ihrer Lehrkräfte ergeben, daß die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. d erfüllt ist.
2. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Antrag nicht erfüllt sind, sich aber unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen erfüllen ließen, sind in den Bewilligungsbescheid die entsprechenden Vorschreibungen aufzunehmen. Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Schiflächen oder Sammelplätze überhaupt oder zeitweise (z. B. an Wochenenden oder zu Zeiten des jeweiligen Beginnes des Schischulbetriebes) zu meiden sind (§ 16 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 zweiter Satz) oder daß Lehrkräfte der örtlichen Schischule in die Unterrichtserteilung miteinzubeziehen sind (§ 16 Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 3 zweiter Satz).
3. Wenn sich allfällige Hindernisse im Sinne des § 16 Abs. 2 auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht beseitigen lassen, ist die Bewilligung zu versagen.

Gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 1 lit. b, c, e und f des Schischulengesetzes) ergeben sich nach dem Entwurf folgende Änderungen:

- Eine wesentliche Einschränkung zugunsten der Schischulen bringt der Entwurf dadurch, daß der Schiunterricht im Rahmen „geschlossener Gesellschaften des In- und Auslandes" nicht mehr wie bisher (vgl. § 2 Abs. 1 lit. e und f des geltenden Schischulengesetzes) grundsätzlich zulässig sein wird.

A) Nach dem geltenden Gesetz wird unterschieden zwischen

 a) Schulen, wobei darunter nur inländische zu verstehen sein dürften (§ 2 Abs. 1 lit. b),

 b) inländischen oder ausländischen Vereinen, die sich satzungsgemäß mit der körperlichen Ertüchtigung befassen (§ 2 Abs. 1 lit. c),

 c) geschlossenen Gesellschaften des Auslandes (§ 2 Abs. 1 lit e) sowie

 d) geschlossene Gesellschaften des Inlandes (§ 2 Abs. 1 lit. f).

B) Diese Gruppen werden nach dem Entwurf folgendermaßen erfaßt:

a) Inländische Schulen sind nach § 1 Abs. 3 lit. b vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, ausländische Schulen fallen unter die Bewilligungspflicht nach § 15 Abs. 1 lit. a.

b) Inländische alpine Vereine und Schivereine des ÖSV fallen unter den § 1 Abs. 3 lit. d, inländische Vereine mit satzungsmäßigem Vereinszweck der körperlichen Ertüchtigung hinsichtlich des nordischen Schilaufs unter den § 1 Abs. 3 lit. e.

c) inländische Jugendorganisationen werden vom § 1 Abs. 2 lit c, ausländische Jugendorganisationen vom § 15 Abs. 1 lit. b erfaßt.

d) Für alle übrigen ausländischen und inländischen Vereine, zu deren satzungsmäßigem Zweck die körperliche Ertüchtigung ihrer Mitglieder gehört, gilt der § 15 Abs. 1 lit. c.

e) Der Schiunterricht im Rahmen sonstiger, von den lit. a bis d nicht erfaßter geschlossener Gesellschaften des In- und Auslandes wird nach dem Entwurf nicht mehr zulässig sein.

- Nach dem Entwurf wird die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Gemeinden die Durchführung bestimmter Kurse von vornherein durch Verordnung auszuschließen, wenn dies im Interesse des örtlichen Fremdenverkehrs gelegen ist (§ 15 Abs. 2).
- An die Stelle der Pflicht zur Anzeige des Schikurses mit Untersagungsmöglichkeit tritt eine Bewilligungspflicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung werden erweitert, die möglichen Auflagen und Bedingungen darüber hinaus präzisiert.
- Die Frist für die Anzeige bzw. den Bewilligungsantrag wird von drei Tagen auf sechs Wochen (materielle Frist, daher Zurückweisung bei Verspätung) erweitert, um der Behörde die Durchführung eines geordneten Ermittlungsverfahrens zu ermöglichen. Bisher war der Leiter der Schischule von einer Anzeige in Kenntnis zu setzen, nach dem Entwurf hat er ein Anhörungsrecht.
- Die Anzeigepflicht nach dem geltenden Gesetz besteht nur, wenn die Kursdauer länger als zwei Tage beträgt. Nach dem Entwurf gibt es keine derartige Einschränkung der Bewilligungspflicht.

Zu § 17:

Die Lehrberechtigung nach dem Entwurf ersetzt die Bewilligung zur Erteilung von Unterricht im Schilauf nach § 4 Abs. 1 lit. a des geltenden Schischulengesetzes. Nach dem Entwurf gibt es nur jeweils eine Lehrberechtigung für den alpinen und eine für den nordischen Schilauf. Diese Lehrberechtigung benötigen alle Lehrkräfte, die im § 2 lit. b bis e aufgezählt sind. Diplomschilehrer und Schiführer müssen darüber hinaus noch die entsprechenden Prüfungen abgelegt haben. Auf § 11 Abs. 1 zweiter Satz und die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Lehrberechtigung für Langlauflehrer ist neu. Die Bestimmung setzt zusammen mit anderen Regelungen des Entwurfes (vgl. insbes. § 14) den derzeit maßgeblichen § 7 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972, für den Bereich des Langlaufunterrichtes außer Kraft. Auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 9 wird hingewiesen.

Die Lehrberechtigung soll wie die vergleichbaren Bewilligungen nach dem Bergführergesetz von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 lit. c des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Verläßlichkeit im Sinne des Abs. 1 lit. b ist gegeben, wenn insbesondere auf Grund des bisherigen Verhaltens einer Person erwartet werden kann, daß sie die Berufspflichten einer Lehrkraft erfüllen wird. Die Behörde wird zur Beurteilung der Verläßlichkeit jedenfalls eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate ist, benötigen. Zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung wird jedenfalls ein Zeugnis des Amtsarztes vorzulegen sein. Im Zweifelsfall hat die Behörde noch weitere Erhebungen durchzuführen. Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird in den folgenden Bestimmungen näher geregelt.

Der Vorarlberger Schilehrerverband ist vor Erteilung der Lehrberechtigung gemäß § 36 des Entwurfes zu hören.

Auf den § 11 Abs. 1 des Entwurfes, der die entsprechende Verpflichtung der Schischulen im Zusammenhang mit der Verwendung von Lehrkräften enthält, auf die §§ 27 und 28 über das Ende bzw. das Ruhen der Lehrberechtigung sowie auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 6 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung löst die Regelung des § 12 des geltenden Schischulengesetzes ab. Die dort enthaltene Verpflichtung, das Schilehrerabzeichen zu tragen, soll entfallen (vgl. aber die §§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 3 des Entwurfes).

Derzeit gilt die Verordnung über das Landesabzeichen für Skilehrer, LGB. Nr. 43/1950.

Die Rückgabe bzw. die vorübergehende Hinterlegung soll vor allem eine mißbräuchliche Verwendung der Abzeichen hintanhalten. Die Hinterlegung dauert bis zum Wiederaufleben der Lehrberechtigung bzw. bis zur Wiederaufnahme einer Unterrichtstätigkeit in einer Schischule des Landes bzw. einer Tätigkeit nach § 14 des Entwurfes.

Auf die Strafbestimmung des § 38 Abs. 1 lit. k und l des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu den §§ 19 bis 24:

Nach § 17 Abs. 2 ist die fachliche Befähigung für die Lehrberechtigung durch die Ablegung der Schilehrerprüfung (§ 18) bzw. der Langlauflehrerprüfung (§ 22) nachzuweisen. Nach § 17 Abs. 4 des Entwurfes haben überdies Diplomschilehrer die Prüfung nach § 20, Schiführer die Prüfungen nach den §§ 20 und 21 abzulegen.

Diese Prüfungen werden in den §§ 19 bis 22 näher geregelt. In den Abs. 1 dieser Paragraphen werden jeweils das Prüfungsziel, in den Abs. 2 die Prüfungsgegenstände und in den Abs. 3 die Zulassungsvoraussetzungen geregelt. Der § 23 enthält die Regelungen, die für alle Prüfungen nach den §§ 19 bis 22 gemeinsam gelten. Die näheren Bestimmungen über die Prüfungen sind nach Anhörung des Schilehrerverbandes (§ 36 Abs. 1 des Entwurfes) durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen (§ 23 Abs. 3). Im § 24 werden die Ausbildungskurse geregelt, deren Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung ist (vgl. z. B. § 19 Abs. 3 lit. b). Die näheren Bestimmungen für die Kurse sind wiederum nach Anhörung des Schilehrerverbandes in einer Verordnung der Landesregierung zu treffen. Die Durchführung der Kurse obliegt dem Schilehrerverband im übertragenen Wirkungsbereich (§ 30 Abs. 1 lit b des Entwurfes).

Auf § 25 Abs. 2 des Entwurfes ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Danach kann die Landesregierung bestimmen, daß Prüfungen und Ausbildungskurse nicht durchgeführt werden müssen, solange sie durch Prüfungen und Ausbildungen ersetzt werden, die von der Landesregierung als gleichwertig anerkannt sind. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen.

Zu § 25:

Die praktische Bedeutung des Abs. 1 und 2 liegt vor allem darin, daß der Bund Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern eingerichtet hat, an denen auch Lehrgänge zur Ausbildung von Schilehrern und Schiführern durchgeführt werden. Die Landesregierung wird im Abs. 2 ermächtigt, die Abschlußprüfungen dieser Lehrgänge, aber auch Prüfungen bzw. Ausbildungen nach dem Bergführergesetz (vgl. die Verordnung über die Bergführerprüfung, LGBl. Nr. 24/1983) bzw. nach den Vorschriften anderer Bundesländer als Prüfung nach den §§ 19 bis 22 des Entwurfes anzuerkennen.

Wenn eine Verordnung nach Abs. 1 erlassen wird, wird in der Regel eine Bestimmung gemäß Abs. 2 zweckmäßig sein, daß insoweit eigene Prüfungen nach den §§ 19 bis 22 bzw. eigene Ausbildungskurse nach § 24 des Entwurfes in Vorarlberg nicht durchgeführt werden müssen. Eine Verordnung nach den Abs. 1 und 2 wäre wieder aufzuheben, wenn eine Voraussetzung für ihre Erlassung entfallen ist.

Der Schilehrerverband ist nach § 36 des Entwurfes vor der Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 und 2 sowie vor der Erlassung eines Bescheides nach den Abs. 3 und 4 zu hören.

Zu § 26:

Durch Fortbildungskurse soll erreicht werden, daß die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkräfte erhalten und entwickelt werden. Die Fortbildungskurse sind im Hinblick auf die ständigen Entwicklungen im Bereich des Schisportes von großer Bedeutung.

Aus besonders wichtigen Gründen kann die Bezirkshauptmannschaft auf Antrag die Verpflichtung zum Besuch eines Fortbildungskurses um höchstens ein Jahr aufschieben.

Auf die Sanktion des § 28 des Entwurfes für den Fall, daß die Fortbildungskurse nicht besucht werden, wird hingewiesen.

Zu § 27:

Die Lehrberechtigung nach § 17 ist eine persönliche Berechtigung. Sie erlischt daher ohne weiteres mit dem Tod ihres Inhabers.

Der Schiunterricht im Rahmen einer Schischule erfordert eine hervorragende körperliche Verfassung und vollen Einsatz. Der Entwurf sieht daher eine Altersbegrenzung mit der Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen vor. Die Voraussetzung eines Mangels an Lehrkräften (Abs. 2 letzter Halbsatz) kommt bei Langlauflehrern, die außerhalb einer Schischule Langlaufunterricht erteilen (§ 14 des Entwurfes) nicht zum Tragen.

Neben dem Fehlen einer Voraussetzung nach 17 Abs. 1 lit b sollen auch mehrfache grobe Verstöße gegen dieses Gesetz den Widerruf der Berechtigung zur Folge haben. Verstöße gegen des § 26 Abs. 1 sind kein Widerrufsgrund; sie bewirken nach § 28 des Entwurfes das Ruhen der Berechtigung.

Personen, deren Lehrberechtigung geendet hat, sind nicht mehr Lehrkräfte im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 lit. b bis e und dürfen daher die Tätigkeit einer Lehrkraft nach § 2 lit. b bis e des Entwurfes nicht mehr ausüben (vgl. § 17 Abs. 4) bzw. nicht mehr als solche in der Schischule verwendet werden (vgl. § 11 Abs. 1). Eine allfällige Bewilligung nach § 4 Abs. 1 zur Führung einer Schischule wäre nach § 6 Abs. 3 lit. b des Entwurfes zu widerrufen.

Auf § 18 Abs. 2 zweiter Satz (Rückgabe des Abzeichens) wird hingewiesen.

Zu § 28:

Wenn ein Berechtigungsinhaber den vorgeschriebenen Fortbildungskurs nicht besucht hat, ruht seine Lehrberechtigung bis zum späteren Besuch eines sol-

chen Kurses. Der zweite Satz ist im Hinblick auf die Möglichkeit erforderlich, daß ein Diplomschilehrer und Schiführer zwar den vorgeschriebenen Fortbildungskurs für Diplomschilehrer, nicht aber den für Schiführer besucht.

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen zu § 27 des Entwurfes gilt sinngemäß. Die Mitgliedschaft im Schilehrerverband wird durch das Ruhen der Lehrberechtigung nicht unmittelbar berührt (vgl. § 29 Abs. 2 des Entwurfes).

Auf den § 18 Abs. 2 dritter Satz (Hinterlegung des Abzeichens) wird hingewiesen.

Zu § 29:

Der Vorarlberger Schilehrerverband löst den bisherigen Pflichtverband der Schilehrer im Lande Vorarlberg (§ 14 des geltenden Schischulengesetzes) ab. Auf die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 10 des Entwurfes wird hingewiesen. Vergleichbare Verbände, die als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet sind, gibt es nach dem Bergführergesetz und nach den Schischulgesetzen anderer Länder. Der verantwortungsvollen Berufsgruppe der Schilehrkräfte sollen im Sinne einer möglichst einfachen und unbürokratischen Lösung Aufgaben übertragen werden, die sonst von der staatlichen Verwaltung wahrzunehmen wären. Als Körperschaft öffentlichen Rechts hat der Schilehrerverband Rechtspersönlichkeit.

Ordentliche Mitglieder des Schilehrerverbandes sind die Personen, die eine Lehrberechtigung nach § 17 haben und diese im Rahmen einer Vorarlberger Schule oder im Rahmen einer Tätigkeit nach § 14 des Entwurfes ausüben. Das Ruhen der Lehrberechtigung (§ 28) berührt die Mitgliedschaft nicht unmittelbar.

Neben der Mitgliedschaft kraft Gesetzes nach Abs. 2 sieht der Entwurf die freiwillige Mitgliedschaft (Abs. 3) und die Ehrenmitgliedschaft (Abs. 4) vor.

Zu § 30:

Im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung (somit im übertragenen Wirkungsbereich) hat der Schilehrerverband verschiedene Ausbildungs- und Fortbildungskurse durchzuführen sowie den Betrieb der Schischulen, die Berufstätigkeit der Lehrkräfte und die Einhaltung der Versicherungspflicht nach § 13 zu überwachen.

Im eigenen Wirkungsbereich werden dem Schilehrerverband Aufgaben übertragen, die im überwiegenden Interesse seiner Mitglieder liegen. In den Aufgaben nach Abs. 2 lit. h bis k kommt auch der Beitrag des Schilehrerverbandes im Zusammenhang mit der Förderung des Fremdenverkehrs zum Ausdruck.

Zu § 31:

Der Schilehrerverband soll zur Überwachung des Betriebes der Schischulen sowie der Berufstätigkeit der Lehrkräfte herangezogen werden, weil er eher von Mängeln Kenntnis erhält als die staatlichen Behörden und weil er auf einfachere Art die Beseitigung solcher-Mängel bewirken kann. Die Heranziehung des Schilehrerverbandes hat aber keinen Einfluß auf die Rechte und Pflichten der Behörde zur Aufdeckung und Verfolgung von Übertretungen.

Auf die besonderen Aufsichtsbestimmungen des § 9 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu § 32:

Im Abs. 1 werden die Organe des Schilehrerverbandes festgelegt. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Schilehrerverbandes. Ein Disziplinarausschuß (vgl. § 14 Abs. 4 bis 9 des geltenden Schischulengesetzes) ist nicht mehr vorgesehen.

Mit Ausnahme des Obmannes werden die Ausschußmitglieder in drei Kurien gewählt, und zwar mindestens die Hälfte von den Schilehrern mit erweiterter Ausbildung und mindestens je eines von den Schilehrern und den Langlauflehrern. Der Ausschuß ist aber ein einheitliches Organ, an dessen Beratungen sich stets alle Mitglieder beteiligen können, selbst wenn in der Satzung eine Regelung gemäß § 34 Abs. 3 des Entwurfes getroffen wird.

Zu § 33:

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ergeben sich aus § 30 Abs. 1 des Entwurfes. Gegen Bescheide des Obmannes ist die Berufung an die Bezirkshauptmannschaft zulässig. Bei Pflichtverletzungen kann die Landesregierung ersatzweise die erforderlichen Maßnahmen treffen und den Obmann vom Amt entheben.

Zu § 34:

Die Satzung ist nach ihrer Rechtsform eine Verordnung. Sie muß den Grundsätzen des Abs. 1 und den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Ihre Erlassung und Änderung kann von der Vollversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (Abs. 4). Da sie die Grundlage für eine demokratische und zweckmäßige Geschäftsführung darstellt, ist nach § 35 Abs. 3 eine Genehmigung erforderlich.

Zu § 35:

Die Staatsaufsicht ist das Mittel der staatlichen Einflußnahme auf die Selbstverwaltung hinsichtlich der im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben (vgl. § 30 Abs. 2 des Entwurfes). Die Staatsaufsicht muß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH. Erk. Slg. Nr. 8215/1977) bei der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern vorgesehen werden.

Im Abs. 1 wird die Landesregierung als Aufsichtsbehörde eingesetzt und werden die Ziele der Aufsicht bestimmt.

Die Aufsichtsmittel sind in den Abs. 2 und 3 geregelt. Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung werden erst mit erteilter Genehmigung rechtswirksam. Sie können vorher gegenüber Dritten keine Rechtswirkungen entfalten.

Im Abs. 4 wird die Landesregierung ermächtigt, ihre Aufsichtsbefugnisse an die Bezirkshauptmannschaft zu delegieren.

Zu § 36:

Durch den Absatz 1 werden die staatlichen Behörden verpflichtet, vor Erlassung von näher angeführten Verwaltungsakten dem Schilehrerverband und in einzelnen Fällen auch den berührten Gemeinden und Schischulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf diese allgemeine Regelung ist bereits weiter oben im Zusammenhang mit verschiedenen Bestimmungen hingewiesen worden. In aufsichtsbehördlichen Verfahren nach dem 5. Abschnitt hat der Schilehrerverband ohnehin Parteistellung, also über den Abs. 1 hinausgehende Rechte. Die Anhörungsrechte in Verfahren nach dem 3. Abschnitt sind im § 16 Abs. 4 geregelt.

Zu § 37:

Nach Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes haben die Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Der § 15 Abs. 2 enthält das Recht zur Antragstellung auf Erlassung einer Verordnung über die Ausnahme eines Schischulgebietes von der Geltung des § 15 Abs. 1 lit. c. In den §§ 16 Abs. 4 und 36 Abs. 1 sind Anhörungsrechte der Gemeinde geregelt. Die Erteilung der Bewilligung nach § 15 des Entwurfes obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu § 38:

Eine Übertretung nach der lit. a begeht, wer außerhalb einer Schischule entgeltlichen Schiunterricht erteilt, ohne daß die Voraussetzungen nach § 14 oder eine Bewilligung nach § 15 vorliegt. Auch die Nichtbeachtung von Bedingungen oder Auflagen eines Bescheides nach § 15 wird erfaßt.

Im Interesse einer wirksamen Hintanhaltung unerlaubter Schilehrertätigkeit und im damit zusammenhängenden Interesse des Fremdenverkehrs und der Sicherheit soll bereits das Anwerben von Schülern unzulässig sein (lit. b).

Die Buchstaben d und e betreffen den Ausflugsverkehr von Schischulen anderer Bundesländer und unmittelbar angrenzender ausländischer Schischulen. Verantwortlich soll nach den lit. d und e die einzelne Lehrkraft sein, die den Schiunterricht im Lande teilt.

Zu lit. g ist zu bemerken, daß die lit. a, c und e im § 8 Abs. 5 überwiegend den Charakter von Bestimmungen haben, welche die Zuständigkeit des Leiters gegenüber anderen Organen der Schischule abgrenzen. Wenn der Leiter diese Zuständigkeiten aber nicht wahrnimmt, kann dies ein Widerrufsgrund nach § 8 Abs. 6 lit. b des Entwurfes sein.

Eine Übertretung nach lit. k begeht beispielsweise auch ein Schilehrer, der sich als Schiführer betätigt bzw. ausgibt, oder eine Lehrkraft, die ein Abzeichen nach § 18 Abs. 2 trägt, obwohl ihre Lehrberechtigung geendet hat oder ruht. Auf § 11 Abs. 1 zweiter Satz und die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Im Abs. 4 enthält nur die lit. b — und zwar in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 4 — eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches (Gebotsbereiches) über die Grenzen des Landes hinaus. Die lit. a bringt nur eine Klarstellung im gleichen Sinn wie der § 2 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes und der § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

An dieser Stelle wird festgehalten, daß der zur Begutachtung versendete Entwurf in seinem § 38 eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der lit. a und f vorgesehen hatte. Diese Bestimmung mußte aber entfallen, weil die vorgesehene Mitwirkung in der Stellungnahme der Bundesregierung abgelehnt wurde. Einer analogen Regelung im Vorarlberger Bergführergesetz sei lediglich ausnahmsweise zugestimmt worden und dieser Umstand könne keinesfalls als Begründung für eine weitere Zustimmung anerkannt werden; „dies umso weniger, als die Unterweisung durch einen fachlich unqualifizierten Lehrer beim Klettern in der Regel mit ungleich größeren Gefahren verbunden ist als beim Schifahren".

Zu § 39:

Die Regelungen diese Paragraphen sollen einen reibungslosen Übergang zur neuen Rechtslage ermöglichen.

Die Erlassung einer Verordnung über das Schischulgebiet einer bestehenden Schischule wird nach Abs. 2 nur zur Beseitigung von Unklarheiten oder Streitigkeiten erforderlich sein.

Der Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, daß es derzeit noch keine Kurse nach § 6 Abs. 2 bzw. noch keine Langlauflehrer gibt.

Auch für die kraft Gesetzes angenommenen Lehrberechtigungen (Abs. 6) gelten die Bestimmungen über das Ende bzw. das Ruhen der Lehrberechtigung (§§ 27 und 28).

Die Abs. 7 und 8 berücksichtigen, daß die Neuregelungen über die Verwendung von Hilfskräften in der Übergangszeit eine besonders große Anzahl von Prüfungswerbern bzw. Kursteilnehmern zur Folge haben werden. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist wird sich der Leiter der Schischule durch eine informative Befragung und eine praktische Überprüfung davon zu überzeugen haben, ob die Aushilfskraft die erforderlichen Kenntnisse besitzt. Über die Durchführung der informativen Befragung und der praktischen Überprüfung wird ein Protokoll anzufertigen sein.

Die im Abs. 9 genannten Personen dürfen somit im Übergangszeitraum Langlaufunterricht erteilen, auch wenn die Voraussetzungen nach § 14 nicht vorliegen.

Die gegenwärtige Funktionsperiode der Organe des Pflichtverbandes der Schilehrer im Lande Vorarlberg (Abs. 10) läuft im Herbst 1984 ab.